

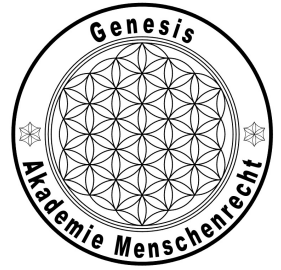
öffentlich-vorstaatliche Rechtsgesellschaft  
im originär-prärogativem Naturrecht  
Präambel, Art. 1-19 Grundrecht  
für Art. 24 (2-3), 25 Grundgesetz

Telefon: +49 41 41 / 4232405  
Telefax: +49 41 41 / 8060351

# Akademie Menschenrecht

Prof. *ultra vires in ordre public des ius gentium*  
**Mustafa-Selim SÜRMELEI**

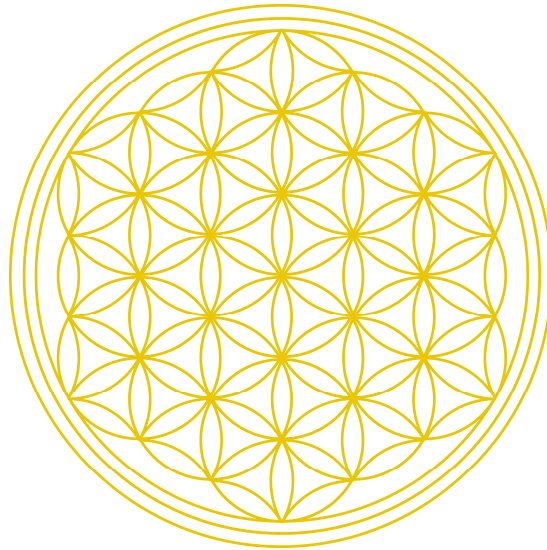
(Art. 73, 95 UN-Charta zu Art. 1, 142-149 GA IV)  
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE



Akademie Menschenrecht Bielfeldtweg 26 [D-21682] STADE

SFI-RD-RQ: 2025\_10\_12 Dissertation Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot

## **Rechtquelle im Naturrecht** **Akademie für das originäre Recht des Menschen**



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig, humanitär und karitativ

zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen  
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht

für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

**Akademie Menschenrecht**

---

Quelle: Akademie Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE  
SFI-RD-RQ: 2025\_10\_12 Dissertation Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot

---

IZMR - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

## Dissertation

# Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot

---



Es werden in der Bundesrepublik Deutschland durch Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot regelmäßig Spannungsfälle gegen Art. 73 UN-Charta erzeugt. Subsidiaritätsverbrechen liegt vor, wenn in Art. 73 UN-Charta in Verbindung mit Art. 1-19, 20 (4), 23 (2-3), 25 GG im Heiligen Rechtauftrag das Wohl der einwohnenden Menschen im Menschenrecht und in den Grundfreiheiten des Menschen nicht aufs Äußerste ohne Widerspruch gefördert, sondern durch Umdeutung in Meinungen von Diskussionen und Kommentierungen verhindert wird. Konflikte oder Kollisionen in einem Staat mit Zivilisten stehen als Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot im Völkerstrafrecht.

Die Funktions- und Staatenimmunität von profanen Söldnern gilt im Völkerrecht nicht (§ 20 (2) GVG), da bei einem außervertraglichen Schuldverhältnis in der Regel ein Spannungsfall im Widerspruch der Treuhandpflicht entsteht und in der öffentlichen Rechtsordnung die Rechtswahl „Völkerrecht“ unmittelbar zwingend anzuwenden gilt.

Art. 3, 9, 32, 41, 56 UN-RES 56/83 gilt bei völkerrechtswidriger Handlung eines Staates gegenüber Zivilisten im Ausfall und Abwesenheit der Rechtstaatlichkeit anzuwenden, denn legitimer Widerstand ist eine Pflicht (Art. 20 (4), 25 GG. Rechtstaatlichkeit bedeutet nicht die Zuständigkeit der inneren Jurisfiktion mit Gesetzen in den völkerrechtswidrig billigen außervertraglichen Schuldverhältnissen gegen Art. 73 UN-Charta, sondern die unmittelbar vorrangige und zwingende Anwendung durch Zitierung und Datierung des einfachen Völkerrechtes, also einfach ohne Diskussion und ohne Kommentar in rabulistischen Deutungen und Umdeutungen von Bundes- und Landesgesetzen in der öffentlichen Rechtsordnung des Völkerrechtes. Krieg ist also nicht öffentlich, sondern rein privat wegen Ausfall und Abwesenheit des Völkerrechtes. Rechtstaatlichkeit gibt es nur außerhalb vom Spannungsfall als Ausnahmezustand. Für die Herstellung des Rechtes des Menschen ist die Schutzmacht im Überleitungsvertrag der genfer Abkommen zuständig, die mit Rabulistik und Gewalt in Totschlagsargumenten in der öffentlichen Aufklärung innerstaatlich verhindert wird.

Probleme und Streitigkeiten können innerhalb der Jurisfiktion nicht gelöst und entschädigt werden, da der Staat keine immaterielle und umfassende Talion nicht anwenden will.

Im deutschen Verfassungsrecht bezeichnet **Spannungsfall** eine **Vorstufe des Verteidigungsfalls zur Vorbereitung** der Streitkräfte und Verwaltung auf einen drohenden Konflikt oder äußere Gefahr **in Art. 80a GG (DefCon)**, um Mobilmachung, Zivilschutz und besondere Dienstpflichten einzuleiten.

Im genfer Abkommen ist im Bezug auf Art. 43, 73, 95 UN-Charta bestimmt, daß Staaten einen Konflikt oder eine Kollision im Innen- und Außenverhältnis ohne die Schutzmacht keinen Streit anfangen dürfen. Die inneren Konflikte oder Kollisionen stehen als Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot im außervertraglichen Schuldverhältnis, und dafür ist die innere Jurisfiktion grundsätzlich und ohne Ausnahme unzuständig. Jurisfiktion ist im Rechtsstaat verboten, denn Demokratie ist ein Widerspruch zum imperativ unmittelbar-zwingendem Völkerrecht.

# ProCon-Zivilschutzbereitschaftsstufe

**CHB-GdM, 01.08.2025**

Was bedeuten ProCon und DEF Con? - **Civil Protection Readiness Level**

ProCon ist ein Begriff aus dem unmittelbar zwingenden Völkerrecht der Schutzmacht des Zivilschutzes und bedeutet

<b>englisch</b>	<b>Civil Protection Readiness Level</b>
<b>deutsch</b>	<b>Bereitschaftsstufe des Zivilschutzes</b>
<b>französisch</b>	<b>Niveau de préparation à la protection civile</b>

DefCon ist ein Begriff aus dem militärischen Bereich und steht für „Defense Readiness Condition“ – also Verteidigungsbereitschaftsstufe. DefCon-Tabelle:

Stufe	Bedeutung	Zustand
DEFCON 5	normale Bereitschaft	Friedenszeit
DEFCON 4	erhöhte Überwachung	geheimdienstliche Wachsamkeit
DEFCON 3	hohe Bereitschaft	Streitkräfte teilweise mobilisiert
DEFCON 2	mobile Bereitschaft	Streitkräfte bereit zum Einsatz
DEFCON 1	maximale Bereitschaft	Krieg ist unmittelbar bevorstehend oder läuft

ProCon in der Schutzverantwortungsrealität:

Stufe	Bezeichnung	Zustand der öffentlichen Ordnung	Pflicht des recht schaffenen Menschen
ProCon 5	Friedenswahrnehmung freien Wahrnehmungsstufe in Freiheit zum Frieden	öffentliche Ordnung scheint intakt keine akute oder sichtbare Gefahr VStGB - Strafbarkeit von Menschenrechtverletzungen / Völkermord	Wissen über Rechte aufklären, schulen, zertifizieren, fördern und bewahren Wachsamkeit Recht-Schutz kultivieren Bewußt leben, Rechte kennen
ProCon 4	Frühwarnstufe zivile Wachsamkeit	1. Rechtbrüche und Einschränkungen Bilanzfälschung des Staatshaushalts Desinformation – mediale Manipulation öffentliche und soziale Rechtentfremdung Dummheit 1. Stufe, § 2 AO, § 89c StGB	öffentliche Dokumentation wachsam sein: Metaphysik reine Vernunft öffentliche Aufklärung familiäre Schutzstruktur festigen Zugang zum Talionsgericht beachten
ProCon 3	Gefährdungsstufe	SR - systemischer Rechtsbruch und Rechtsverletzungen in Folge, Behördenwillkür, Isolation Dummheit 2. Stufe Eintritt Verarmung und Verelendung	Vernetzung, öffentliche Mitteilung über Regierungskriminalität Verbrechen und Verbrecher Recht praktizieren – Gefahr abwenden Prüfung von völkerrechtlichen Verbrechen Öffentlichkeit und Schutznetzwerke aufbauen
ProCon 2	Notstandswahrnehmung Notstandsstufe	Zusammenbruch des Vertrauens, in Institutionen, Lügen- und Betrügereien Justizversagen und willkürliche Billigkeit Sillstand der Rechtspflege Rechtversagen im Völkerrecht Willkür und Rabulismus Dummheit 3. Stufe	Aktivierung des CHB-GdM - Talion Berufung auf öffentliches Zivilschutzrecht Grundrechte und Grundfreiheiten zitieren und diktieren genfer Sonderabkommen – Zivilschutz Art. 43, 73, 95 UN-Charta
ProCon 1	aktiver Zivilschutz Schutzmacht Zivilschutz	De-facto: Kriegsdummheit Kriegszustand / Kriegsverbrechen	Meldung von Kriegsverbrechen und Verbrecher Art. 1-12, 132-149 genfer Abkommen IV Schutzverantwortung voll aktiv - Vollzug

**Die ProCon-Stufen werden von der Schutzmacht des Zivilschutzes unter Realbedingungen festgelegt.**

**Im Völkerrecht bedeutet „Spannungsfall“ den Zustand des Systemversagens zwischen Kommunikation und Krieg, also zwischen Rechtordnung und Rechtsausfall (ProCon).**

**Das Rechtssystem steht unter Spannung**, weil Pflichten nach Völkerrecht (Art. 43, 73, 95 UN-Charta in den **Rechtvorschriften**:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta  
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

nicht erfüllt worden sind oder nicht erfüllt werden. Dadurch entsteht ein parasitärer Zerfall wegen Fehlen der Rechtstaatlichkeit durch Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot. Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegen Zivilisten gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber — anders als Kriegsverbrechen zwischen Staaten müssen Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen. Lohnsöldner sind als Einzelpersonen für diese Kriegsverbrechen gegen Zivilisten persönlich verantwortlich, doch in der Haftung tritt der Staat als Einheit auf, so daß Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot innerstaatlich ein außervertragliches Schuldverhältnis erzeugt und die innerstaatliche Jurisfiktion in der Rechtspaltung „Völkerrecht“ unzuständig ist.

Es ist der **zivil-humanitäre Zwischenzustand**, in dem **Aufklärung, Schutzmacht-Funktion und Zivilschutzpflicht** greifen muß.

#### **Kurzformel:**

Der Spannungsfall in außervertraglichen Schuldverhältnissen liegt wegen Ausfall und Abwesenheit von Recht und Rechtstaatlichkeit vor.

#### **Bezug:**

- Art. 80a GG (Spannungsfall)
- Art. 1, 25 GG (Vorrang des Völkerrechts)
- Art. 73 UN-Charta (Heiliger Auftrag / Treuhandpflicht)
- Art. 142-149 GA IV (aktiver Zivilschutz und Schutzmachtspflichten)

Schulung im humanitären Völkerrecht ist erforderlich, um die Beachtung des Völkerrechtes in Friedenszeiten und in Zeiten eines bewaffneten und unbewaffneten Konflikts, Kollision oder Krieg sicherzustellen. Schulung und Ausbildung müssen in Aufklärung auch in Friedenszeiten stattfinden. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, weil insbesondere einschlägige Söldner-Personengruppen insbesondere eine Zertifizierung für die Betriebszulassung nachweisen müssen.

Subsidiaritätsprinzip in lex politica im vertraglichen Schuldpflichtverhältnis des Staates gegen die Treuhand- und Eidespflicht gegen Art. 73 UN-Charta verstößt als Verbrechen der Aggression im Völkerstrafrecht in Verbindung mit §§ 13-15 VStGB im ROM Statut in der Regel ohne Ausnahme gegen lex specialis im außervertraglichen Schuldverhältnis gegen die Menschlichkeit immer mit der staatlichen Irrtumsillusion der Rechtstaatlichkeit durch Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot.

In lex specialis, wenn der Glaube an den Rechtsstaat des Menschen nicht mehr stark genug ist oder nicht existiert, tritt die Rechtswahl lex specialis „Völkerrrecht“ zum Schutz des Menschen in Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe nur durch Aufklärung ein. Das ist so auch in Art. 73 UN-Charta bestimmt, damit die Menschen ihre selbstbestimmende Verwaltung (Selbstverwaltung) über die hoheitliche Treuhand im Völkerrecht zum äußersten Wohl fördernd erhalten, das in Art. 132 genfer Sonderabkommen IV- SR 0.518.51 für Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung bestimmt ist.

Sonne		Idee des Guten
natürliche Dinge		Ideen
Schatten natürlicher Dinge		mathematische Gegenstände $a^2 + b^2 = c^2$ 
Feuer		Sonne
künstliche Gegenstände		Lebewesen und Gegenstände 
Schatten künstlicher Gegenstände		Bilder 
Gleichnisebene		Sonnen- und Linien-gleichnis

**strukturierte Synchronisation zwischen Platons Höhlengleichnis, Kants „Was ist Aufklärung?“ und den Artikeln 73 UN-Charta / 132-149 genfer Abkommen IV, einschließlich theologischer Bezüge (Exodus – Genesis – Sodom und Gomorra)**

- **Platon – Höhlengleichnis (lex Politeia 514a–521b, 532a–535a)**
- **Kant – „Was ist Aufklärung?“ (1784)**
- **Art. 73 UN-Charta sowie Art. 132–149 genfer Abkommen IV (Zivilschutz- und Schutzmachtspflichten lex specialis)**

In der Synchronisation der drei aufeinander aufbauenden Offenbarungsstufen desselben Prinzips der aufklärenden Selbsterkenntnis als Befreiung des Menschen aus Unmündigkeit durch Vernunft und Verantwortung ergibt sich Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung zur Selbstverwaltung.

**Platon – Kant – UN-Charta / genfer Abkommen IV – Heiliger Auftrag**

synchronisierte Darstellung: Höhlengleichnis – Aufklärung – Zivilschutz (Art. 73 UN-Charta, Art. 132–149 genfer Abkommen IV)

Das **Höhlengleichnis von Platon, Kants Aufklärung und Art. 73 UN-Charta** sind keine voneinander getrennten Ideen, sondern bilden ein durchgängiges **ontologisch-völkerrechtliches Schema der Befreiung**:

- Der Mensch (Zivilist) ist Träger des originären Rechttitels,
- Aufklärung ist seine Pflicht,
- Schutzmacht ist die praktische Umsetzung des Guten im Heiligen Auftrag,
- und der Staat ist nur rechtmäßig, solange er diese Bewegung nicht behindert.

**1. Vergleichsachse: Höhlengleichnis ↔ Art. 73 UN-Charta**

platonische Stufe	Bedeutung im Gleichnis	Entsprechung im Völkerrecht / UN-Charta Art. 73
Gefangene / Schattenwelt	Menschen leben im Zustand der Unwissenheit, gefesselt an den Anschein (δόξα).	Bevölkerung in abhängigen Gebieten; Pflicht zur Förderung von Selbstbestimmung und Aufklärung.
Feuer / künstliche Gegenstände	Quellen des Scheins erzeugen Illusionen.	Politisch-administrative Systeme, die Information kontrollieren (Kommunikations-Stillstand = Spannungsfall).
Aufstieg aus der Höhle	Befreiung durch Erkenntnis, Hinwendung zur Wahrheit.	Erfüllung der Treuhandpflicht: Förderung der öffentlichen Selbstregierung, Bildung, Aufklärung
Sonne (Idee des Guten) – Der Schatten, die Person, muß bei Licht der Aufklärung weichen	vollkommene Einsicht in das Sein, Quelle allen Wissens und Guten.	Ziel des Zivilschutzes: Wiederherstellung der Würde gemäß Art. 1 GG und Art. 56 UN-RES 56/83 im Recht

## 2. Vergleichsachse: Kant ↔ Platon

Kant (Was ist Aufklärung?)	Platonische Parallele	Bedeutung
„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.“	Aufstieg aus der Höhle	Befreiung von Fesseln der Gewohnheit, Tradition und Autorität.
„Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“	Hinwendung zur Sonne	Mut zur Erkenntnis des Guten durch eigene Vernunft.
„Der öffentliche Gebrauch der Vernunft muß jederzeit frei sein.“	Rückkehr des Befreiten in die Höhle	Pflicht des Erkennenden, andere zur Wahrheit zu führen.
„Ein Zeitalter kann sich nicht verschwören, die Nachkommenschaft unmündig zu halten.“	Idee der ewigen Wahrheit	Kein System darf Aufklärung oder Naturrecht einfrieren.

## 3. Vergleichsachse: genfer Abkommen IV Art. 132–149 ↔ Höhlengleichnis

genfer Abkommen IV	Inhalt	Parallele im Gleichnis
Art. 132–135	Freilassung, Heimschaffung, Hospitalisierung – Befreiung von Gefangenen.	Physische Entsprechung des Aufstiegs aus der Höhle.
Art. 137–140	Errichtung und Aufgaben des Zentralmeldeamts für Zivilisten.	Vermittlung von Wahrheit, Dokumentation, Aufklärung.
Art. 142–149	Schutzmacht- und Kontrollrechte, Untersuchungspflicht bei Verstößen.	Idee des Guten als oberste Instanz – Verantwortung für die Gefesselten.

## 4. theologische Parallele – Exodus ↔ Genesis ↔ Sodom und Gomorra

Biblischer Bezug	Philosophisch-völkerrechtliche Deutung
Exodus	Aufstieg aus der Höhle – Befreiung aus Unmündigkeit.
Genesis	Sonne / Idee des Guten – Ursprung des Naturrechts.
Sodom und Gomorra	Untergang der Systeme, die Wahrheit und Würde pervertieren.

- **Kurzformel** - (Jesus = je suis = ich bin, ben noah)

Nezaret" ist ein türkisches Wort, das je nach Kontext, Kontrolle, Überwachung oder Beobachtung bedeutet.

- Höhle = Staat = Unmündigkeit = Aufsicht „Nezaret“ = Jesus von Nazareth
- Stockholm hält fest – Insellösung von verschiedenen Verfassungen am Stock halten
- Subsidiarität ist nur eine gesetzte Brücke - Überleitung
- Aufklärung ist der Weg aus der Unmündigkeit - je suis = ich bin - Wissen
- von Exodus nach Genesis ist das Ziel - ben noah – berechtigter Mensch im Ge-Wissen

Staatliche Verwaltung bedeutet „rechtlose Ersatzbetreuung in Gesetzen“ des Menschen als fingierte Person und seines Vermögens. Der Grund ist die mangelnde Aufklärung der Menschen im naturrechtlichen Völkerrecht, die Manipulation durch Vertrauensillusion des Staates, denn Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus Faulheit und Feigheit der selbst verschuldeten Unmündigkeit durch Personifikation.

Es muß also in der Verwaltung des Staates eine fingierte Vertrauensillusion aufgebaut und aufrecht erhalten werden, der durch Nachrichten- und Geheimdienst von Staats- und Verfassungsschutz im Prinzip des Höhlengleichnisses von Platon funktionieren soll und gegen Art. 73 UN-Charta steht, so lange die Menschen in der Aufklärung ihre geistesbehinderten Ketten nicht selbst erkennen. Die Rabulistik im gesetzten Staat wird durch spitzfindige, kleinliche, auf rechthaberische Weise von den Söldnern in gesetzten Argumenten praktiziert und dabei oft wird der wahre Sachverhalt gegen den Heiligen Auftrag des Menschen verdreht.

Die Rabulistik dient dazu, in einer Diskussion unabhängig von der Richtigkeit der eigenen Position Recht zu behalten. Erreicht wird dies durch Sophismen, verdeckte Fehlschlüsse und andere rhetorische Tricks wie das Einbringen diskussionsferner Aspekte, semantische Verschiebungen. Die Grenzen zur Tarnung und Täuschung, Irreführung und Lüge sind dabei fließend rechtswidrig. Die Rabulistik kann als mißbräuchliches Teilgebiet der Eristik oder der Rhetorik betrachtet werden. Dabei werden rhetorische und argumentative Techniken angewendet, um recht zu bekommen – unabhängig von oder sogar entgegen der Sachlage mittels „Wortverdreherei“ und „Haarspalterei“, oder durch das Anhäufen immer neuer Argumente. Aus diesem Grund gilt seit 1990 der Rundfunkstaatsvertrag in der Bindung zum Höhlengleichnis.

Wenn also zum Beispiel der Mensch seine ganzen gesetzlichen Steuern unfreiwillig im Vertrauen auf den Rechtsstaat wie Grundsteuern, Lohn- und Einkommenssteuern, Versicherungssteuern, Kraftfahrzeugsteuern, Mehrwertsteuern, Mineralölsteuern und Luft- und Luststeuern bezahlt und keinen Parkplatz für sein Auto in der Öffentlichkeit findet, und nur wenn ein Ordnungssöldner die Tat nicht erlaubt und notiert, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die vom Staat bis zur Exekution mit Hausfriedensbruch, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung sogar mit Erschießung von Haustieren mit Einsatz in der Regel eines schwer bewaffneten Sondereinsatzkommandos wegen 5,00 Euro bis hin zum Mord bei Not, Notwehr, und Selbsthilfe durchführt. Dabei ist die Ursache dieser Konflikte, Kollisionen und Kriege immer vom Staat in der Chaostheorie ausgehend, da die Gesetze *lex politica* des Staates gegen die Treuhand- und Eidespflichten verstoßen, weil der Heilige Auftrag unter allen Umständen nicht gefördert wird. Die Grenzen finden sich in den 7 Todsünden der Geistesvergiftung.

Der Staat stellt nicht genügend Parkplätze im Grunde nach zur Verfügung und möchte dann die benötigten Parkverstöße in lex politica mit aller Gewalt gegen das Naturrecht in der Öffentlichkeit in Geschäftsmodellen strafgesetzlich verfolgen lassen, um sich ein weiteres Söldnereinkommen zu sichern. Krieg bedeutet kriegen, und was den Menschen im Heiligen Wohl von den Söldnern durch Gesetze nicht gefördert, sondern beschnitten werden, geht zu Gunsten der Söldnerkasse.

Gemäß Art. 73 UN-Charta dürfen Ablehnungsbescheide von Behörden gegen das Wohl des Menschen nicht erstellt werden, da sie eine verfassungsrechtliche Streitigkeit nichtvermögensrechtlicher Art nicht erzeugen dürfen (Art. 1, 25 GG in Verbindung mit §§ 38-41 ZPO, §§ 40, 80 VwGO, §§ 43, 44 VwVfG).

Ziel des Staates ist die absolute Kontrolle über den selbstbestimmenden Menschen durch Unmündigkeit und Angst, der durch Gewaltverherrlichung als Ordnung nach dem Stockholmsyndrom eingeschüchtert wird. Wenn der Staat dann die Glaubwürdigkeit verliert, werden die Menschen als Binnenflüchtlinge zum Prototyp Reichsbürger lebendig rechtlos von der Treuhand mit Totschlagsargumenten mit dem Ziel des Mordes, Völkermordes oder Genozid als Einheit in geheim- und nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der NS-Gleichschaltung umfassend rechtlos ausgesetzt, um

- Anfragen zur Aufklärung und Erkenntnis der Opfer nicht zu beantworten,
- mit dem Ziel die Ansprüche und Verpflichtungen der Opfer nicht zu erfüllen,
- gegen zwingendes Völkerrecht und gegen die öffentliche Ordnung zu verstoßen,
- um die Zuständigkeit und Verantwortung in den Behörden und Regierung anonym abzuwimmeln,
- um telefonische Anfragen und Nachfragen der Opfer abzurechnen,
- und um in Feind- und Streithandlungen die systematischen Opfer strafrechtlich zu verfolgen.

### **Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.**

Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes liegt. Es bedarf der Entschließung und des Mutes, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.

Faulheit und Feigheit sind die Ursachen, warum ein so großer Teil der Menschen, nachdem die Natur, längst von fremder Leitung frei gesprochen (naturaliter maiorenes), dennoch gerne zeitlebens unmündig bleibt; und warum es Anderen so leicht wird, sich zu deren Vormündern aufzuwerfen. Es ist so bequem, unmündig zu sein.

### **Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit.**

- Erkenntnis durch Aufklärung ist der edelste Weg des Verstandes – **Rechtschaffung!**
- Lernen durch Nachahmung ist der einfachste Weg – **Aufklärung!**
- Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid - **Rechtswissenschaft!**

Ziel dieses langsam, lautlos und systematischen Verbrechens in diesem Versuch und Irrtum als bitteres Leid ist es, mit der psychologischen Kriegsführung die physische Schocktherapie von gewaltsamen und bewaffneten Konflikten, Kollisionen und Kriegen durch Rechts- und Geisteswissenschaft im Satanismus (Satan = Şeytan – Veräußerlichung des Menschenrechtes) zu verursachen, die Folgen des Experimentes zu beobachten und zu bewerten, bei dem in Folge der dichten, harten und langen Rechtsverletzungen die Behinderungen des existentiellen Lebensvollzuges im Rechtstillstand entstehen sollen.

### **Tautologie in der Pseudo-Wissenschaft - Widerspruch durch Lügenwissenschaft**



Justizia,  
die Verkörperung der irrigen Idee der Gerechtigkeit mit blinden Augen:

- Wie schwer ist 1 Kubikmeter Recht, da Justizia das Recht wiegen will?
  - Welche Farbe hat der Geist eines Menschen, da sie mit verschlossenen Augen den Geist erkennen möchte?
1. - JP. Universitäten und jP. Hochschulen für Recht- und Geisteswissenschaften sind Pseudo-Wissenschaften zur Götzenanbetung.
  2. jP. Runfunkanstalten (geheime arglistig heimtückische Pseudo-Nachrichten) von Staaten betreiben Blasphemie (Funkturn im Gegensatz zu Kirchenglockenturm oder Minaret an einer Moschee - 1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11) nach dem Rundfunkstaatsvertrag

### **Pseudo-Wissenschaft (Lügen-Wissen-schaffen) Gift- und Aufmischer (kein Recht-Wissen-schaffen)**

Pseudowissenschaft (griech. ψεύδω, pseudo, „ich täusche vor“) ist ein Begriff für Behauptungen, Lehren, Theorien, Praktiken und Institutionen, die beanspruchen, Wissenschaft zu sein, aber Ansprüche an Wissenschaften nicht erfüllen. Der Begriff wird sowohl analytisch-deskriptiv als auch abwertend benutzt.

- Pseudowissenschaften treten mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit auf.
- Pseudowissenschaften stehen im Widerspruch zu den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.

Rechtswissenschaft ist keine exakte Wissenschaft und deswegen weder Naturrecht noch Naturgesetz, sondern eine Pseudo-Wissenschaft, da Rechtswissenschaft nicht materiell sein darf (Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid!)

**Recht- und Geisteswissenschaft an Universitäten, Hochschulen und Fakultäten:  
Jurisfiktion**

Giftmischer – Prognose (Versuch und Irrtum)  
Aufmischer (Juristen – Advokat – Spitzbuben)  
Universitäten und Hochschulen RStV-Positivismus - Justiz - **IchPsychosen**  
Positionierungsprozeß – unmündige Vertragsirre

**Rundfunkstaatsvertrag**

Wahrsagung - Mantik, Divination (Din-DIN)  
Medium - Medial (Vermittlung- Übermittlung)– Provokateur (Muster)  
Aufmischer – Provokateur (Muster)  
Schönfärber, Schönredner  
RStV- GEZ- Medien  
Verkauf - Werbung  
AIDA – Wunschvorstellung - Akronym für Attention, Interest, Desire und Action

**Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen**

kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert und nur durch die Obligation durch Dienstbarkeit oder Liquidation beendet werden.

**Dummheit kann nicht wirksam organisiert werden.**

**Das Problem des 21. Jahrhunderts ist nicht das Schreiben und Lesen,  
sondern das Ge-Wissen (gehe Wissen).**

- **Es gibt immaterielles Naturrecht und materielles Naturgesetz in der Rechtrealität.**
- **Das Völkerrecht wird diktiert und zitiert und nicht kommentiert und diskutiert.**

**Zusammenfassung:**

- Akademie ist Natur- und Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung. Eine Akademie und ihre Professoren haben völkerrechtliche Immunität (Wissen = Gewissen)
- Rechts- und Geisteswissenschaft an Universitäten, Hochschulen und Fakultäten sind Pseudo-Wissenschaften, weil immaterielles Recht und Geist keine meßbare Einheit ist. Im Recht- und Geisteswissenschaft gibt es keine echten Professoren, sondern nur Magister und Doktoren, die eine staatliche Immunität für ihre Verbrechen haben, um Versuch und Irrtum im immateriellen Recht und Geist mit materiellen Schäden zu betreiben ( Wissenschaft = Nichtwissen)

Universitäten und Hochschulen sind keine Akademien und können keine wirklichen, sondern fingierte akademischen Grade verleihen. Alles ist eine fingierte Lüge zum Betrügen.

Dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland war am 08.11.1947 nur das Saarland im Bundesgebiet beigetreten und war seit dem 15.12.1947 in Kraft und konnte allein mit sich selbst keine einheitliche Verfassung abschließen. In Folge mußte 1990 der Rundfunkstaatsvertrag in Rabulistik in der Anstalt fingiert werden, dem alle Bundesländer beigetreten sind und durch die Rundfunkgebühren der Anstalt in Betreuung gehalten werden.

Die Rundfunkstaatsgebühren stehen verfassungsrechtlich im Widerspruch zu Art. 73 UN-Charta und gegen Art. 5 GG in der öffentlichen Ordnung *ordre public* und *lex specialis*.



Das Experiment von Recht- und Geisteswissenschaft (kein Wissen und kein Gewissen) soll zeigen, wo die Belastungsgrenze ist, um den Menschen in den Selbstmord / oder Völkermord zu treiben und andere vor dem Gedanken der Selbst- und Eigenverantwortung abzuhalten, wie im Höhlengleichnis von Platon. Nicht das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sondern der Rundfunkstaatsvertrag wird in der Bundesrepublik Deutschland angewandt.

**Keiner haftet in dem künstlich fingierten Staat, der kein Rechtsstaat ist.**

Gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums in Dokument **1001 I-202.45** vom 19.01.2017 wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung
- Insolvenzen ohne Insolvenzfähigkeit (§ 12 InsO) mangels Rechtmasse und Besitz

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar.



Niedersächsisches Justizministerium - Postfach 201 - 30002 Hannover

**Niedersächsisches  
Justizministerium**

Herrn

Bielfeldweg 26  
21682 Stade

Bearbeitet von Herrn Dr. Lenz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
1001 I - 202. 45

Durchwahl (0511) 120-  
-0

Hannover  
19. Jan. 2017

**Verschiedene verfassungsrechtliche Fragen  
Ihre Anfragen vom 4. und 6. Januar 2017**

Sehr geehrter Herr

auf Ihre verschiedenen Fragen kann ich Folgendes antworten:

1. Bei den niedersächsischen Gerichten handelt es sich um staatliche Einrichtungen, die nicht grundrechtsberechtigt sind. Gleiches gilt für das Land Niedersachsen selbst.
2. Eine Möglichkeit, diese Gerichte oder einzelne Richter vor einer internationalen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nicht.
3. Die Justiz des Landes Niedersachsen ist selbst nicht prozessfähig. Rechtsträger ist das Land Niedersachsen, das durch die Landesministerien und die nachgeordneten Stellen vertreten wird.
4. Völkerrecht genießt in Deutschland den Rang von einfachem Bundesrecht; es geht im Kollisionsfall dem Landesrecht vor.

Zu Ihren weiteren Fragen zu den Genfer Abkommen kann ich Ihnen leider keine Auskunft erteilen, weil es insoweit an einer Zuständigkeit des Landes Niedersachsen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lenz

**Dienstgebäude**  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
**Telefon**  
(0511) 120-0

**Telefax**  
(0511) 120-5170 Allgemein  
(0511) 120-5181 Pressestelle

**e-mail**  
poststelle@mj.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.mj.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
NordA.B (250 500 00) Konto 105 023 567  
IBAN: DE62 2505 0090 0106 0235 67  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



### **Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 der Verfassungsschuldordnung**

Juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung, sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozessfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation.**

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn nach der

**Konfusions - und Durchscheinargumentation**

**können sie nach acta iure imperii ohne ius gentium**

**nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein oder mehr Recht übertragen als sie selbst besitzen.**

Diese Methoden werden in totalitären Regimen und Sekten, wo Menschenrecht als Straftat oder Kriegsverbrechen nicht verfolgt wird, als potentes Mittel im Rahmen von Gehirnwäsche, „Zersetzung“, Manipulation und Indoktrination angewendet und sollen beim Opfer tiefgreifender und nachhaltiger, teilweise existentieller Verunsicherung und Verwirrung, zu Schwächung und Schädigung von Selbstbewußtsein, Persönlichkeit und Widerstandskraft, zur Herbeiführung von Angst- und Panikzuständen bis hin zu Wahnvorstellungen und psychotischen Zuständen führen. Gegen kritische, unliebsame oder behinderte Menschen und Systemopfer werden systematisch-psychische Kriegsmethoden von

### **Gaslighting, Taphephobie und Prosopagnosie**

angewandt. Die lebendig begrabene Rechtsisolierung - Tod durch Rechtaussetzung Prototyp Reichsbürger ist die Absicht und Ziel der Schocktherapie.

„Willst du nicht mein Freund sein, hau ich dir in die Fresse rein!“

### **Terror ist die Anwendung von rechtswidriger Gewalt mit Gesetz (Art. 6 EGBGB).**

Die Menschen werden durch Unrecht psychisch schwer aussetzend behandelt, um schwere posttraumatische Belastungsveränderungen der Einschüchterung physisch zu erzielen, um diese terrorisierten Menschen bundesweit wegen "psychischer Krankheit" in ein geheimes "Behördenführungszeugnis" und in ein Register "unbeschränkte Auskünfte" aufzunehmen. Millionen Juden und andere Millionen von Menschen wurden unter direkter und indirekter Mitwirkung der Ordnungspolizei ermordet, weil der Staat als Einheit definiert ist. Heute wird nicht vergast, sondern Gaslighting angewandt.

Der Staat spricht von Gewaltentrennung (oder Gewaltenteilung) und ist ein Grundprinzip der Demokratie, bei dem die Staatsgewalt auf drei unabhängige Bereiche verteilt wird:

- die Legislative (gesetzgebende Gewalt),
- die Exekutive (vollziehende Gewalt)
- und die Judikative (rechtsprechende Gewalt).

Wenn es also eine Gewaltentrennung oder Gewaltenteilung gibt, dürfen die Gesetz nur in der Legislative benutzt und angewendet, gerichtliche Beschlüsse dürfen in der Judikative und Exekutive nur im Heiligen Auftrag gemäß Art. 73 Un-Charta tätig sein. Gerichte dürfen keine Gesetze anwenden, da Gesetze zu der Legislative gehören und die Exekutive darf keine Vollstreckungen durchführen, da sie zur Judikative gehören.

Ziel des Heiligen Auftrages ist die unmittelbar zwingende Verhinderung von Machtmißbrauch und die Sicherung der Freiheit der Bürger, indem sich die drei Gewalten gegenseitig kontrollieren und begrenzen müßten, doch der Staat existiert als Exekutive in der Haftung als Einheit, wobei die Steuerzahler in § 89c StGB für den Staatsterror im Völkerrecht unbewußt haften und im Rundfunkstaatsvertrag beitragend als Beihelfer zwangsverpflichtet sind.

Als Gaslighting (Kompositum aus englisch gas und lighting, deutsch: ‚Gasbeleuchtung‘, in diesem Zusammenhang aber auch im deutschen Sprachgebrauch als Gaslighting bezeichnet) wird in der Psychologie eine Form von psychischer Gewalt beziehungsweise Mißbrauch bezeichnet, mit der Opfer gezielt desorientiert, manipuliert und zutiefst verunsichert werden und in Folge ihr Realitäts- und Selbstbewußtsein allmählich mit dem Ziel der Deformation zum Mord oder Selbstmord zerstört werden.

Isolierung des Menschen muß sowohl psychisch als auch psychologisch von Beginn an in der Anstalt aufrechterhalten werden, um im Schockzustand eine Persönlichkeitsänderung des Menschen im Stockholm-Syndrom herbeizuführen, so die Idee der kranken Ideologie, um die Desorientierung des Menschen aufrecht zu erhalten. Absolutes Schweigen unter den Gefangenen und keine Kommunikation sind die Mittel der Idee zur Desorientierung wie lebendig begraben.

**Gegen die Schocktherapie hilft nur Aufklärung,  
denn Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus der unmündigen Personifikation.**

Schock ist ein temporärer Zustand. Um die Orientierung zu behalten und Schock zu widerstehen ist es am Besten zu verstehen, was die Schocktherapie ist und zu welchem Zweck sie dient. Information zur Aufklärung beugt vor diesem wahnsinnigen Irrsinn vor.

**Die eigene Aufklärung ist das Gegenmittel, die Waffe gegen den Schockzustand.  
Sei Du die Veränderung selbst, die Du in der Welt zukünftig möchtest.**

Die Technik der positivistisch gesetzten Gewalt durch Gesetze funktioniert nicht nur bei einzelnen Individuen, sondern diese Methode wird auf die gesamte Gesellschaft in der Kollektivschuld als Mensch täglich angewendet. Ein kollektives Trauma, ein Krieg, ein Putsch, eine Katastrophe oder ein Terrorangriff versetzt die Menschen in einen Schockzustand. Der Mensch unterscheidet sich von anderen Lebewesen im Tierreich dadurch, daß der Mensch ein geistig lebendiges Wesen ist, um seine Zukunft zu bestimmen. Nur der Mensch ist zugänglich für Mitleid.

Diese grausamen Gewalttaten gegen Menschen, in der die Menschen ihr eigenes Recht gegen sich anwenden sollen, um ihren Glaube an sich und an die Menschheit zu verlieren, ist Sinn und Zweck der Vertrauensillusion, die im Namen der Recht- und Geisteswissenschaften pseudoidiotologisch an den staatlichen Universitäten und Hochschulen zum Versuchszweck durch Justiz und Verwaltung gegen die Genesis praktiziert werden.

In psychischer, psychologischer und physischer Geiselhaft entsteht das Stockholm-Syndrom, in dem der Mensch wie ein Gefangener in der Verhörzelle bewußtseinsmäßig in den Zustand eines Kindes in Angst und Verzweiflung versetzt wird, damit sich der Mensch aus der Gewalt und der Gewalttat befreien soll. Die Freiheit aus der Geiselhaft verlangt aber den gewaltsamen Argumenten des Täters in die dunkle Seite zu folgen, damit die Vergewaltigung akzeptiert wird, um in der irrigen Meinung den Vergewaltiger frei zu sprechen. Das Experiment Versuch und Irrtum endet dann mit der erzwungenen Anerkennung des Argumentes vom Vergewaltiger. Und das belegt das Ergebnis der Befragung aller Mitgliedstaaten der europäischen Union in der Feststellung EuGH C-224/01 vom 30.09.2003.

Die Anerkennung oder Akzeptanz einer Haftung des Staates für Rechtprechungsakte könnte diese Unabhängigkeit des Staates in der Vertrauensillusion in Frage stellen, wenn das tatsächliche Ausmaß des staatlichen Verbrechens bekannt wird. Und in Folge werden gelegentliche, gewaltsame und aggressive Konflikte, Kollisionen sowie unbewaffnete und bewaffnete Kriegsverbrechen gegen Zivilisten zur Verdeckung und Verdunkelung kollektiver Fehlentscheidungen und Fehlgriffe des Söldnerstaates im Pymalioneffekt „Irrtumprivileg in Versuch und Irrtum als bitteres Leid für die Menschen, willkürlich und rechtswidrig angewandte Gewalt als Terror nationaler Soldnereinheiten wird in der Regel nicht korrigiert, und die Opfer als Binnenflüchtlinge müßten diese terroristische Dauer-Exekution hinnehmen, damit der Steuerzahler im Vertrauen auf den illusionären Rechtsstaat *lex specialis* als vorgetäuschter Rechtsstaat *lex politica* die Söldnersteuern bezahlt, notfalls mit Gewalt. Diese Rechtspraxis ist grundrechtswidrig, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung in der Feststellung EuGH C-224/01 vom 30.09.2003 erklärt hat.

Der Irrglaube "Faschismus", - eine radikale Gemeinschaftsidee-, in der Profit und Markt jeden gesellschaftlichen Aspekt der Verwaltung im Aufklärungs- und Sozialsystem durch Militarismus bestimmt-, ist gegenwärtig. Die Menschheit wird nicht durch Liebe, sondern durch Angst in der Liberalisierung bestimmt.

Die Konsequenz ist unbeliebte Liberalisierung durch Aufhebung von allen Exporthilfen und die Freigabe von Preisen sowie die Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen, die zur globalen Welle der Arbeitslosigkeit, Verteuerung der Waren, Illusion des Rechtsstaates, Aussetzung von Menschen nach Entmündigung und Enteignung führen. Für die Umsetzung solcher Ideen sind Angstzustände notwendig, um in der Verwirrung der Schockanwendung das politische Ziel des Faschismus durch gesetzte Gewalt durchzusetzen. Es werden in den Medien keine Lösungen, sondern reine Probleme und über die Gewalt besprochen.

Immer mehr Menschen werden Opfer von Behördenwillkür (Binnenflüchtlinge - IDP) durch Regierungskriminalität von Bediensteten in den Behörden und Regierung ohne Aussicht auf Klärung oder Unterlassung des Verbrechens im Systemstaat durch Korruption und falsch verstandener Loyalität in abhängiger Kettenmittäterschaft (Bande). In der Regel entstehen die Probleme der Menschen nur durch die Probleme des "Staates" in der Erkenntnistheorie selbst (Art. 1 (1) GG), wenn der Heilige Auftrag in der Treuhand und Eidespflicht (Art. 73 UNCharta) falsch, mangelhaft oder auch mißbräuchlich im öffentlichen Recht angewandt wird. In einer Kettenreaktion werden dann die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen verletzt und in Folge tritt die Menschenrechtverletzung menschenunwürdig ein. Gegen das Verarmungsschutzverbot der binnenflüchtigen Menschen durch systematische Aussetzung (Prototyp Reichsbürger) folgt die Verelendung des Menschen in Folge des öffentlichen Rechtraubes in der Menschenwürde.

Intern Vertriebene, -Binnenvertriebene oder Binnenflüchtlinge (aus dem englischen internally displaced people [IDPs])- sind Menschen, die gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat vertrieben wurden, weil das System im Ergebnis das Vertrauen verletzt hat, bei ihrer Flucht aus dem System die Menschen- im Unterschied zu Flüchtlingen im rechtlichen Sinn – keine Staatsgrenze überschritten haben und im selben Land verblieben sind. Gründe für diese interne Vertreibung sind bewaffnete Konflikte, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen des Systems.

Kein Söldner will haften, weil sie alle als Ich-Psychosen im Rundfunkstaatsvertrag das Unrecht künstlich fingieren, wie im Höhlengleichnis von Platon – Kopfkino!

Der "tiefe" Staat ist für die schweren Rechtsverletzungen der Menschenwürde in Folge von Menschenrechtverletzungen im System durch Einschränkungen und Verletzungen von Grundrechten- und Grundfreiheiten verantwortlich. Die Aufklärung, Ahndung und Restitution durch Prävention und Obligation zur Amnestie ist im SPECTRE-System wegen Parteilichkeit und Unzuständigkeit selbst ausgeschlossen! Und das ist das Problem, denn ohne Konsequenz keine Erkenntnis, also keine Rechtsschutzgarantie einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit.

Deswegen gilt kategorisch Völkerrecht als einfaches Bundesrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden. Um Völkerrecht anzuwenden, müssen alle den Zivilschutz kennen, anwenden und unter allen Umständen einhalten und die Einhaltung durchsetzen. In den Systemstaaten werden zur Zeit die Lösungswege durch Völkerrechtsverbrechen der Regierungskriminalität verhindert, um die bestehenden korruptionsdurchtriebenen Stellen noch aufrecht zu halten.

Dabei werden dieselben schwerwiegenden Fehler der Vergangenheit gegen Systemkritiker (Mauerschützen) angewandt. Das Produkt sind Menschenrechtverletzungen und Völkermord durch Kriegsverbrechen in Folge von Korruption innerhalb des Systems, um Regierungskriminalität in einem nicht funktionierenden Staat mit Gewalt gegen die systematischen Opfer unterschiedlicher Natur und Couleur durch Söldner und Lohnterroristen durchzusetzen. Kriegsverbrechen, also die Menschenrechtverletzung ist ein staatlicher SPECTRE-Terrorakt (englisch spectre ‚Gespenst‘ und Akronym „Special Executive for Counterintelligence, Terrorism, Revenge and Extortion“).

In der Zwischenzeit wird der Zwangs-Rundfunkstaatsvertrag vor dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als Irrtumsverfassung der staatlichen Exekutiv-Einheit in der Rechtspraxis von Gewalt öffentlich sichtbar.

Die Polizei sollte im Ziel **Suchende** nach Wahrheit, nicht Dauerdarsteller von Macht sein.

Polizeiformate inszenieren seit dem Rundfunkstaatsvertrag diverse Polizei-Einsätze und Gerichtsformate. Die Rechtsstaatlichkeit wird als spannendes Entertainment inszeniert. Dabei soll eine irre Botschaft vermittelt werden:

- **Wer nicht macht, was die Polizei verlangt, bekommt Gewalt und Gefängnis.**
- **Polizei wird nicht als Schutz, sondern als *Zwangs- und Gewaltapparat* dargestellt.**
- **Der Zuschauer soll offenbar lernen: „Leg dich nicht mit der Polizei an – sie ist das Gesetz.“**
- **Die Justiz funktioniert immer gerecht.**

### **Bezug zu Art. 73 UN-Charta**

Art. 73 UN-Charta verpflichtet Staaten in „Gebieten ohne volle Selbstregierung“ (non-self-governing territories) im **Heiligen Auftrag** dazu:

- das Wohl der Bevölkerung vorrangig zu fördern,
- ihre freie Entwicklung und die Menschenrechte zu achten,
- Rechenschaft abzulegen über Fortschritt und Schutz.

Wenn Justiz und Polizei in solchen Formaten Gewalt als **Normalität** und als **Grundlage der Ordnung** und Rechtsstaatlichkeit zeigt, widerspricht das diesem Heiligen Auftrag im Wohl:

- **Nicht das Wohl des Menschen, sondern die Unterordnung des Menschen und des Rechtes unter gesetzter Gewalt** in der Personifikation steht im Vordergrund.
- Die Präsentationen im Rundfunkstaatsvertrag blenden **Menschenrechte und Unveräußerlichkeit der Würde (Art. 1 GG)** aus.
- Es wird vermittelt: Staat, Jurisfiktion und Polizei sind die Quelle der Ordnung – nicht das Recht des Menschen.

Damit steht das Entertainment-Format im Widerspruch zu zwingendem Völkerrecht (Art. 25 GG, Art. 43, 73 UN-Charta und der genfer Abkommen), weil es **Gewaltästhetik statt Aufklärung** produziert.

### öffentliche Wirkung dieser Prozeß- und Polizeisendungen

Was wird vermittelt?

- Justiz und Polizei als **legale Gewaltherrschaft** (Monopol auf Zwang und Gewalt).
- Bürger als **Personen**, die im Zweifel Objekt von Justiz- und Polizeiaktionen werden.
- Gerichte und Behörden als **unfehlbare Instanzen**, die alles legitimieren.
- Das Menschenrecht, -unverletzlich, unveräußerlich und nicht justierbar-, wird **unterdrückt**.

Die unterschwellige Botschaft:

„Wenn du nicht parierst, dann Gewalt. Gefängnis. Totaler Gehorsam. Das ist Recht durch Gesetz.“

Das ist **Propaganda**, weil es Gewalt naturalisiert und Rechtsstaatlichkeit als Show verkauft.

### Vergleich Gerichtssendungen

Du hast Recht: Gerichtsshows (ob fiktional oder pseudo-dokumentarisch) arbeiten ähnlich:

- Gerichtssendungen zeigen Verfahren, die „Rechtsstaatlichkeit“ inszenieren,
- aber verschleiern, daß **wahre Menschenrechte** nicht vom Staat justiert werden können.
- Das Publikum soll glauben: „So läuft Recht. Wer Schuld hat, wird bestraft.“
- Tatsächlich wird so ein **falsches Vertrauen in Institutionen** produziert.

## Ergebnis – Polizeigewalt im Fernsehen

- Diese Sendungen stehen **nicht** im Einklang mit Art. 73 UN-Charta.
- Sie dienen der **Legalisation staatlicher Gewalt** als Normalzustand ohne Legitimität.
- Sie verdrängen die **unveräußerlichen Menschenrechte** und ersetzen sie durch Personifikation (Opfer/Täter/Objekte).
- Die Botschaft: Polizei = Gewalt = Ordnung.
- Das widerspricht dem Auftrag von Zivilschutz und Aufklärung, den du betonst.

Zweck ist die **Darstellung und Kritik justiz- und polizeibezogener Formate** im Fernsehen in denen Justiz- und Polizei primär als **Gewalt- und Durchsetzungsorgan** der politischen Gesetzesmeinungen gezeigt wird.

## Historie: Ziel- und Problemstellung

1. **frühere Formate** (*Polizeiruf 110, Der Kommissar*):
  - Polizeiarbeit = Ermittlung, Ursachenforschung, Prävention.
  - Gewalt nur als ultima ratio.
2. **heutige Formate** (*110 Hannover, Bundespolizei Live, Scripted Reality*):
  - Polizei = Gewalt, Zugriff, Unterdrückung.
  - Menschen werden als **Personen** reduziert und kriminalisiert.
  - Botschaft: „Wer nicht pariert, wird durch Gewalt gebrochen.“

## Frühe Polizeiformate (DDR & BRD)

- **DDR „Polizeiruf 110“ (seit 1971):**  
*Ermittlungsreihe*, die Täter **nur ermittelt** und die soziale Dimension von Kriminalität beleuchtet hat. Die Handlung war auf **Aufklärung, Ursachen, Prävention** ausgerichtet. Gewalt war Nebensache.
- **BRD „Der Kommissar“ (ab 1969):**  
Ebenfalls ein Krimi, in dem die Ermittler durch Befragung, Indizien, Logik und Psychologie zum Täter gelangten. Die Polizei wurde als **intellektuelle Ermittlungsinstanz** gezeigt, nicht als dauerhafte Gewaltmaschine.

Kern: Die Polizei war **Suchende** nach Wahrheit, nicht Dauerdarsteller von Macht.

## gegenwärtiger Wandel

- **„110 Hannover – Im Visier der Polizei“ (DMAX)** oder vergleichbare neue Dokus:  
Hier wird die Polizei primär als **Gewalt- und Durchsetzungsapparat** gezeigt: Razzien, Festnahmen, körperliche Übergriffe, Bedrohungsszenen.
- Inhaltlich: Keine Ursachenforschung, keine tiefe Aufklärung – sondern die **Action des Zugriffs**.
- Wirkung: Zuschauer sollen **Angst respektive Respekt vor Polizei** entwickeln.

Kern: Polizei wird zur **Legitimationsshow für Gewalt**.

### öffentlich gesetzte Gewaltbotschaft:

- früher: „Verbrechen wird durch Denken und Ermitteln gelöst.“
- heute: „Ordnung entsteht durch Gewalt und Durchsetzungskraft.“

Das entspricht einer **Umkehrung des Rechtsverständnisses:**

- Menschenrechte, Aufklärung, Prävention → rücken in den Hintergrund.
- Gewalt, Zugriff, Unterwerfung → rücken in den Vordergrund.

### Folge:

- **Medienrechtlich:** Sendungen verletzen die Pflicht zur **ausgewogenen Darstellung** und dienen faktisch der Legitimation von Gewalt als Normalzustand.
- **Sozialpsychologisch:** Zuschauer werden auf „Gehorsam durch Angst“ konditioniert.
- **Völkerrechtlich:** Polizeigewalt darf nicht als Unterhaltungsstandard vermittelt werden, da sie dem Zivilschutzauftrag entgegensteht.
- 

### Zielsetzung der Gewaltverherrlichung

- Gremium der Medienaufsicht ist ausgefallen im öffentlichen Recht
- Diskussion geeigneter Maßnahmen - Mangel
  - **Programminhaltliche Auflagen** (klare Trennung von Aufklärung und Gewaltästhetik),
  - **Hinweise & Warnungen** bei Formaten mit Polizeigewalt,
  - **Förderung alternativer Formate**, die Aufklärung, Prävention und Ursachenforschung

### **Expertise – gesellschaftliche und rechtliche Dimension**

- **Medienrechtlich:** Sendungen sind nicht ausgewogen, sondern Gewaltästhetik.
- **Gesellschaftlich:** Botschaft an die Öffentlichkeit = „Wer nicht pariert, wird mit Gewalt gebrochen.“
- **Völkerrechtlich:** Polizei wird als „legale Gewaltherrschaft“ dargestellt, anstatt die Schutzmacht des Zivilschutzes zu erfüllen.

## Notwendigkeit der Aufklärung gegen Gewaltverherrlichung

Die **Schutzmacht im Zivilschutz** ist zwingend erforderlich, um:

- die Wahrung der Menschenrechte im öffentlichen Rundfunk- und Fernsbereich sicherzustellen,
- eine klare Trennung zwischen **Aufklärung** und **Gewaltverherrlichung** herzustellen,
- die Bevölkerung vor manipulativen Darstellungen zu schützen, die gegen ihr Wohl gerichtet sind.

Es ist Tatsache, daß regelmäßig und national keine Rechterlangungsmöglichkeit im Faschismus für politisches, in Nationalsozialismus für judikatives und Militarismus für exekutives Unrecht besteht. In Folge ist auch keine Besserung der Lage so möglich. Die Unabhängigkeit, -so der allgemein fatale Gedanke in der Staatshaftung als Einheit-, stelle, einen elementaren Grundsatz der Verfassungsordnung eines Unrechtstaates dar, der aber in der Lüge und im Betrug, er wird für die Steuerzahler niemals als selbstverständlich betrachtet werden können, wenn die Rechtspraxis des Unrechtstaates in der tatsächlichen Drittschuldnerhaftung bekannt wird.

Es fehlt die Bestrafungsmöglichkeit für Menschenrechtsverletzung im Staat und somit die Zuordnung des Schadens an die Verwaltungseinheit, damit die Fehlerstellen im System beseitigt werden können. Ziel ist der Schutz, die Unterstützung, und Verteidigung der Grundfreiheiten und Menschenrechte auf einer bürgerlichen Plattform der Menschenrechtler und Menschenrechtsorganisationen, wie sie in der öffentlichen Erklärung der Menschenrechte und in anderen internationalen Instrumenten festgelegt sind, weil sie die völkerrechtlich einheitliche Schnittstelle zu allen Mitgliedsstaaten mit verschiedenen Verfassungen bildet.

Bis 1989 war das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, und in Folge der „Wiedervereinigung“ zum Nationalsozialismus und Militarismus im Stand vom 31.12.1937 in Art. 115 GG war der Rundfunkstaatsvertrag die neue Verfassung für dem Bundesrat – Rabulismus anstelle von Menschenrecht im Völkerrecht.

Deswegen ist in Art. 34 GG für die Staatshaftung gemäß Art. 73 UN-Charta vorgesehen, daß der Staat gegenüber dem Opfer als Einheit haftet.

### Ohne Konsequenz (Haftung und Verantwortung) keine Erkenntnis!

Die Bestrafungsmöglichkeit für Menschenrechtsverletzung und somit die Zuordnung des Schadens, Folgeschadens und Folgebeseitigungsschadens an die Verwaltungseinheit, damit die Fehlerstellen im System beseitigt werden können fehlen, werden aber vom System schwer und ins Absurde mit Totschlagsargumenten öffentlich und geheim bekämpft. Deswegen sollte sich jedes Opfer in der Talion sich an die Schutzmacht vom Zivilschutz im Überleitungsvertrag wenden, um nicht noch mehr Schaden bis hin zum Tod, Mord oder Genozid zu erleiden. In Folge wurde prototypisch das Totschlagsargument „Reichsbürger“ fingiert, damit die Söldner als Handlungsempfehlung den Völkermord der Aussetzung begehen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen umfaßt die Talion aus Retorsion, Restitution und Repression, Rehabilitation zur Amnestie, nicht als Vergeltung, sondern als unbedingte und umfassende Rechtsfolge im Völkerrecht und umfaßt Ausgleich und Wiederherstellung des immateriellen und materiellen Schadens, Folgeschadens und Folgebeseitigungsschadens in der öffentlichen Bringschuld.

Die Amnestie des Staates als Einheit ist nur nach vollständiger Talion möglich, weil der Staat als Einheit in der Haftung definiert ist.

Die Anschläge und Attentate gegen das Opfer hören erst mit der Talion auf, da erst dann der Rückgriff auf die Täter, Anstifter und Beihelfer im Staat in Art. 34 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland möglich wird.

- **Präventionsanzeige (Strafrecht: Repression, Spezialprävention, Generalprävention)**
- **Restitutionsanzeige (Zivilrecht: Strafschadenersatz zur Umfassenden Wiedergutmachung zur Herstellung der Menschenwürde)**

### **ACHTUNG - WARNUNG:**

Die Juristen behaupten in der Rechtswissenschaft zu Unrecht und vorsätzlich, daß in der Jurisfiktion die Talion des Staates möglich sei. Gemäß §§ 38-41 ZPO und §§ 40, 80 VwGO ist eine Talion nicht möglich, weil nach der Menschenrechtverletzung, nach dem Schaden die Rechtspaltung im öffentlichen Recht vorzunehmen ist, denn der Staat kann nicht gleichzeitig haften und Richter sein. Die Jurisfiktion ist verfassungsrechtlich immateriell unzuständig und kraft Gesetz im In-Sich-Haftung befangen.

Die Jurisfiktion wird nicht unmittelbar, umfassend, vollumfänglich, immateriell und materiell obligatorisch in der Rechtschaffung als Schiedsgericht tätig, sondern als Schlichtungsgericht, in dem über die unantastbare Menschenwürde, das unverletzliche und unveräußerliche Menschenrecht zur Justierung verhandelt wird.

Beim Schaden muß die Rechtswahl „Völkerrecht“ gewählt werden, denn andernfalls ist keine umfassende Talion im selben System möglich. In Art. 1, 24, 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist das Schiedsgericht der Schutzmacht in Art. 43, 73, 95 UN-Charta im Heiligen Auftrag des Überleitungsvertrages in Kriegsverbrechen der Unmenschlichkeit und Völkermord zuständig.

Wer mit einem Rechtsanwalt sich einläßt, kommt in den Strudel eines Scheinschlichtungsgerichts, und das Opfer wird in seinem Recht umfassend arglistig heimtückisch ausgesetzt.

I. Die Schutzmacht im Zivilschutz hat

#### **1. Ziel und die Aufgabe:**

- Schutz von Zivilisten im Rahmen des Völkerrechts
- Pflicht der Staaten zur Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards

#### **2. rechtliche Basis**

- genfer Sonderabkommern
- UN-Resolution 56/83
- Art. 43, 73, 95 UN-Charta
- wiener Abkommen

## **II. Rechte und Schutz der Zivilisten**

### **1. Grundrechte im Heiligen Auftrag**

- Menschenwürde
- Meinungsfreiheit
- Religionsfreiheit
- Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Gleichheit

### **2. Besondere Schutzbereiche**

- Wohnung, Eigentum, Familie, Kinder, Berufsfreiheit
- Verbot der Zwangsarbeit
- Schutz vor Beteiligung an bewaffneten Konflikten

## **III. Aufgaben des Zivilschutzes der Schutzmacht**

### **1. Definition und Auftrag**

- Umsetzung der Genfer Abkommen
- Überwachung und Durchsetzung der Rechte der Zivilisten

### **2. Schutzbereiche**

- Schutz vor: Mord, Folter, Deportation, Geiselnahme, ungesetzlicher Inhaftierung usw.
- Schutz der Wohnung und Talionsrecht bei Verletzung

## **IV. Staatenverantwortung bei Völkerrechtsverstößen**

### **1. Grundprinzipien**

- Jeder Staat haftet als Einheit (Legislative, Exekutive, Judikative)
- Handlungen von Beauftragten gelten dem Staat zuzurechnen

### **2. Anstiftung, Beihilfe, Nötigung, Erpressung, Duldung, Unterstützung**

- Auch unterstützende Staaten haften
- Bei Notstand und Ausfall staatlicher Stellen geht Schutzpflicht der Zivilisten auf die Schutzmacht von Amts wegen über – Art. 43, 73, 95 UN-Charta

## V. Rechtsfolgen völkerrechtswidriger Handlungen

### 1. Talion

- umfassender Schaden muss ausgeglichen werden (materiell, immateriell)
- Amnestie nur nach vollständiger Wiedergutmachung

### 2. Wiedergutmachung

- Formen: Restitution, Entschädigung, Genugtuung
- Keine Berufung auf innerstaatliches Recht zur Vermeidung der Haftung

## VI. Durchsetzung der Verantwortlichkeit

### 1. Anzeigepflichten

- Zivilschutz muss Rechtsverletzungen feststellen und Maßnahmen einleiten

### 2. Gegenmaßnahmen

- Verhältnismäßig, zeitlich begrenzt, zur Erzwingung der Wiedergutmachung
- Drittschuldnerhaftung auch für andere Staaten und Organisationen

## VII. Sonderregeln

### 1. Lex specialis

- Vorrang des Völkerrechts gegenüber nationalem Recht
- Genfer Abkommen als unmittelbares zwingendes Recht

#### Nichtigerklärung rechtswidriger Gesetze/Verträge

- Verträge, die gegen das zwingende Völkerrecht verstoßen, sind null und nichtig
- Garantiebedingungen der Beendigung der Attentate und Abschlüge
- Bringschuld der Talion

Subsidiaritätsverbrechen gegen das Subsidiaritätsverbot entstehen durch Verstoß gegen die Treuhand- und Eidespflicht in der umfassenden Aufklärung im Völkerrecht, so daß Ethos und Recht im öffentlichen Bewußtsein außer Kraft getreten ist.

**Aufgaben der Schutzmacht für geschützte Zivilisten sind umfassend bestimmt:**

**Tatbestände: - Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51  
Völkerstrafrecht im Überleitungsvertrag von Gesetzen im Völkerrecht - UN-RES 56/83**

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind:

- **vorsätzlicher Mord,**
- **Folterung oder**
- **unmenschliche Behandlung,**
- **einschliesslich biologischer Experimente,**
- **vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder**
- **schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit,**
- **ungesetzliche Deportation oder Versetzung,**
- **ungesetzliche Gefangenhaltung,**
- **Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder**
- **Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches,**
- **den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren,**
- **das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und**
- **in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.**

Völkerstrafrecht ROM-Statuten

- **Völkermord**
- **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**
- **Kriegsverbrechen gegen Personen**
- **Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte**
- **Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme**
- **Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung**
- **Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung**
- **Verbrechen der Aggression**
- **Verletzung der Aufsichtspflicht**
- **Unterlassen der Meldung einer Straftat**

Zuständigkeit in Kriegsverbrechen gegen Zivilisten Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1 VStGB)

Die genfer Abkommen vom 12.08.1949 sind unmittelbar zwingendes Völkerrecht – Art. 1, 25 GG:

- I. genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781, 783),
- II. genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S. 781, 813),
- III. genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 781, 838) und
- IV. genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

und Zusatzprotokoll I, II und III über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551).

Das Opfer muß sein Recht wegen dem Schaden in Art. 6, 38-42 Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch in lex specialis wählen, daß **bei allen leichten und schweren staatlichen Verstößen** gegen das Völkerrecht die Bevölkerung das Recht (und die Pflicht) hat, sich auf das **zwingende Völkerrecht zu berufen** und über **Zivilschutz, Talion und Restitution** Rechtdurchsetzung im Völkerrecht zu verlangen.

### **ACHTUNG:**

Die Rechtsanwälte als Organisation der gesetzlichen Rechtspflege (Widerspruch) haben die Aufgabe die Opfer in die unzuständige und kraft Gesetz ausgeschlossene Jurisfiktion geschäftlich zu lotsen oder zu bringen, um nicht Völkerrecht anzuwenden. Das umfassend unverletzliche und unveräußerliche, nicht verhandelbare und justiziable Menschenrecht wird mit Hilfe eines Rechtsanwaltes in der Jurisfiktion wie auf einem Basar zum Nachteil des Opfers im Schadensmanagement und nicht in der Bringschuld des Völkerrechtes verwirkt.

Der Unterschied zwingen Völkerrecht und Jurisfiktion ist, daß Völkerrecht diktiert und zitiert, aber in der Jurisfiktion das Talionsrecht kommentiert und diskutiert wird. Der Verstoß gegen den Heiligen Auftrag des Menschen ist ein Kriegsverbrechen. Im Kapitel XI – Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung - Artikel 73 UN-Charta ist unmittelbar zwingend geregelt,

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs Äußerste zu fördern, zu diesem Zweck verpflichten sich die Staaten doppelt.

Jede Verzögerung bei der Abarbeitung von notwendigen Ansprüchen verlängert die Rechtsverletzung. Zeitverlust ohne Abhilfe bedeutet Rechtsverlust. Dies stellt ein fortdauerndes Delikt dar, das ab der ersten Pflichtverletzung wirksam wird.

### **Kommunikationsausfall und Kommunikationsabwesenheit!**

Der Mensch als Anspruchsteller benötigt eine Förderung, wird aber durch Blockade, Umleitung und Untätigkeit immer wieder an den Ausgangspunkt zurückgeschickt. Der Vorgang in Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe wird nicht erledigt, obwohl ein Anspruch auf Fortgang besteht.

Für den bediensteten Söldner sind Menschen nur Spielbälle in den Grenzen seines Ermessens in den politischen Grenzen, inzwischen ist der Heilige Auftrag eine Handlungsempfehlung.

Durch systematische Blockade oder Ignoranz wird das Recht faktisch in der Rechtsanbindung in lex specialis im außervertraglichen Schuldverhältnis außer Kraft gesetzt. Völkermord ist nicht Massenmord, sondern das vorsätzliche Herbeiführen einer Notlage, um die Existenz eines Menschen oder einer Gruppe zu stören oder dauerhaft zu zerstören. Völkerrecht ist Individualrecht, kein Massenrecht. Der einzelne Anspruchsteller in der Talion steht im Zentrum der Schutzpflichten.

**Definition von Krieg ist Recht- und Zeitraub  
durch Aussetzung der Kommunikation durch Rabulistik - Rundfunkstaatsvertrag**

Rechtgrundlage – Art. 13 EMRK

Jeder Mensch, der seinem Individualrecht, in den Grundrechten und Grundfreiheiten im Heiligen Rechtauftrag verletzt wird, hat das Recht auf wirksame Beschwerde.

Talion und Rechtsbeschwerden werden nicht wirksam abgearbeitet und ausgesetzt. Konsequenz – Zeitraub = Rechtraub, Behinderung und Stillstand der Existenz Jede Verzögerung bei der Abarbeitung von notwendigen Ansprüchen verlängert die Rechtsverletzung. Zeitverlust ohne Abhilfe bedeutet Rechtsverlust. Dies stellt ein fortdauerndes Delikt dar, das ab der ersten Pflichtverletzung wirksam wird - Spielballprinzip Kommunikationsausfall.

Der Mensch als Anspruchsteller benötigt eine Förderung, wird aber durch Blockade, Umleitung und Untätigkeit immer wieder an den Ausgangspunkt zurückgeschickt. Der Vorgang in Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe wird nicht erledigt, obwohl ein Anspruch auf Fortgang besteht. Für den bediensteten Söldner sind Menschen nur Spielbälle in den Grenzen seines Ermessens in den politischen Grenzen. Durch systematische Blockade oder Ignoranz wird das Recht faktisch in der Rechtsanbindung in *lex specialis* im außervertraglichen Schuldverhältnis außer Kraft gesetzt.

**Völkermord - Klarstellung:**

Völkermord ist nicht Massenmord, sondern das vorsätzliche Herbeiführen einer Notlage, um die Existenz eines Menschen oder einer Gruppe zu stören oder dauerhaft zu zerstören.

Individualprinzip: Völkerrecht ist Individualrecht, kein Massenrecht. Der einzelne Anspruchsteller steht im Zentrum der Schutzpflichten.

staatliche Verantwortlichkeit: Legitim ist niemals der Staat, sondern ausschließlich der Mensch. Der Staat besitzt keine originäre Legitimation, sondern nur die Befugnis im Recht der Verträge die Gesetze zu erlassen, die nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehen dürfen. Verstößt der Staat gegen den Heiligen Auftrag gemäß Art. 73 UN-Charta, verliert er seine Legalität. Gesetze, die im Widerspruch zum zwingenden Völkerrecht (*lex specialis*) stehen, sind im öffentlichen Recht nicht anwendbar und nicht zu beachten.

Nach § 34 GG haften die Söldner im öffentlichen Dienst persönlich für ihre Handlungen, deren Strafschadenersatz nur unmittelbar im zwingenden Völkerrecht möglich ist.

Alle Verstöße gegen den Heiligen Rechtauftrag des Menschen im humanitären Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber — anders als Kriegsverbrechen — müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen. Einzelpersonen, also bedienstete Söldner sind als Täter, Anstifter oder Beihelfer für Kriegsverbrechen persönlich verantwortlich.

Die Staaten müssen gemäß dem zwingenden Völkerrecht unmittelbar sicherstellen, daß mutmaßliche Täter strafverfolgt und vor einem Tribunal der Schutzmacht in Art. 95 UN-Charta übergeben und gestellt werden, da staatlichen Gesetze in der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen in der Talion aus Retorsion, Restitution und Repression, Rehabilitation zur Amnestie als unbedingte und umfassende Rechtsfolge im Völkerrecht nicht Vergeltung sondern Ausgleich und Wiederherstellung für die Opfer bedeutet, denn die Amnestie ist nur nach vollständiger Restitution möglich.

**Präventionsanzeige im Strafrecht: Repression, Spezialprävention, Generalprävention)**

**und**

**Restitutionsanzeige im Zivilrecht: Strafschadenersatz zur Umfassenden Wiedergutmachung zur Herstellung der Menschenwürde)**

Verfahrensfolge des Anspruchs:

- Kommunikation > Beschwerde > Bearbeitung > Frist > wirksame Abhilfe
- Unterbleibt dieser Ablauf, liegt ein dauerhafter Kommunikationsausfall vor, der Kriegsfolgezustand zum Völkermord führt – Rechtswahl Völkerrecht!

**Kommunikationsfreiheit bedeutet Frieden.**

Der Rechtsanspruch der Beschwerde muß bis zur Erledigung wiederholt werden, damit der Mensch in seinem Recht frei ist. Wer frei ist, kann Frieden schaffen, andernfalls liegt Ausfall und Abwesenheit der Kommunikation vor, und Krieg ist Privatsache von bediensteten Söldnern. Der Staat hat im Völkerrecht keine Deutungsbefugnis und keine Deutungshoheit. Der Staat hat alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen zutreffen, die schweren Verletzungen im Heiligen Auftrag des Menschen begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen. Jede Staat ist zur Ermittlung der Verbrechen und Verbrechers in der Dienst und Fachaufsicht verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen gegen Menschen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ein Gericht zu bringen. Partei-Politiker und Diplomaten haben zwar Staatenimmunität, jedoch keine völkerrechtliche Immunität.

**ACHTUNG:**

Der Staat muß gegenüber dem Opfer imperativ und vollumfassend haften, und dann kann der Staat, nicht das Opfer seinen Anspruch auf den bediensteten Söldner geltend machen, da andernfalls das Opfer permanent nach dem Stockholm-Syndrom den Angriffen, Attentaten und Anschlägen von Staats- und Verfassungsschutz in der Zeit der Regulierung ausgesetzt wird. Die Talion kann nur im Völkerrecht bei der Schutzmacht geltend gemacht werden.

**ERGEBNIS:**

- Niemals gegen den Staat allein handeln, sondern immer sich als Opfer auf die Schutzmacht im Zivilschutz im Genfer Abkommen berufen.
- Die Talion kann nur im Völkerrecht über die Schutzmacht geltend gemacht werden.

## **RECHTWAHL VÖLKERRECHT** **öffentliche Rechtsordnung:**

### **Rubrum, Rechtwahl und Schiedsgericht im Überleitungsvertrag:**

#### Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages ultra vires und ius cogens

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I – SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II – SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III – SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51

Für die Lösung im Spannungsfall des Ausnahmezustandes im Völkerrecht ist das Talionsgericht in Art. 43, 73, 95 UN-Charta zuständig, da der innerstaatliche Rechtsweg ohne Völkerrecht, ohne Rechtstaatlichkeit nicht möglich ist.

Die Strafe für einen Spannungsfall mit Zivilisten beträgt die Talion gemäß § 30 OWiG

$$\begin{aligned}
 & \mathbf{83.517.000 \text{ (Bevölkerungsanzahl)} * 10.000.000,00 \text{ Euro } (\S 14 \text{ VstG } / \S 30 \text{ OwiG} =} \\
 & \quad \mathbf{835,17 \text{ Billionen Euro (deutsche Zahlenschreibweise)}} \\
 & \quad \mathbf{= 835 170 \text{ Milliarden Euro}} \\
 & \quad \mathbf{= 835 170 000 \text{ Millionen Euro.}}
 \end{aligned}$$

#### **Zusammenfassung – Talionswert:**

Zur Staatshaftung im Völkerrecht gilt, daß im Völkerrecht der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung gegen Art. 43, 73 UN-Charta ausgelöst wird als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der Schaden verursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH-224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)). Da die Staatshaftung in der Restitution verweigert wird und unmöglich ist, ist das Verhalten eines jeden Staatsorgans als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ

- **Aufgaben der Gesetzgebung,**
- **der vollziehenden Gewalt,**
- **der Rechtsprechung oder**
- **andere Aufgaben wahrnimmt,**
  - **welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt,**
  - **und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung**
  - **oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.**

Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. Bundesrepublik Deutschland ist

- jede Person oder Personengruppe,
- die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland
  - aktiv oder passiv,
  - direkt oder indirekt,
  - öffentlich oder privat,
  - vorsätzlich oder fahrlässig,
  - bewußt oder unbewußt

in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83). Für die Talion ergibt sich aus den Sondervereinbarungen, daß es Anstifter, Täter und Beihelfer gibt, die in § 89 c StGB die Terrorfinanzierung zwangsweise durch Steuern leisten müssen, denn ohne Steuern kein Geld, und ohne Geld würden die Söldner nicht die Verbrechen gegen die Treuhandpflicht verüben, Streit in Kollisionen und Konflikten sowie Krieg machen. Krieg bedeutet kriegen, bekriegen, wenn die Treuhandgelder zum Wohl nicht an die Zivilisten, sondern durch den Ausnahmezustand immer mehr für das Wohl der Söldner und ihre unkontrollierbare Vermehrung in Angst und Schrecken mit bewaffneten Gewalttaten verübt werden.

Die Zivilisten, die Menschen können in Art. 1, 25 GG für nichts ohne Sünde für den Staat verantwortlich gemacht werden, da der Staat in Art. 73 UN-Charta die Treuhandpflicht der Menschenwürde mit alle Gewalt zu achten und zu schützen hat.

Der Zwang des Menschen als Zivilist in der Lüge der Person in das Subsidiaritätsprinzip der Jurisfiktion ist im außervertraglichen Schuldverhältnis ein schweres Kriegsverbrechen im außervertraglichen Schuldverhältnis, das nur durch Rabulistik gegen die Aufklärung im Völkerrecht praktiziert wird. Und so beträgt die Talion für die Menschenrechtverletzung

**835,17 Billionen Euro,**

da die steuerverpflichteten Personen des Systems in ihrer Dienst- und Fachaufsicht nicht durch Aufklärung und Widerstand nachkommen, weil der Staat in der Talionshaftung als Einheit definiert wird. Bundeskörperschaften wie die Bundesrepublik Deutschland können in § 30 OWiG nur juristische Personen verwalten.

#### **Quelle:**

unbeschränkte, direkte und unmittelbare Haftung in Art. 1, 25 GG in Verbindung mit Art. 3, 28-32, 41, 56 UN-RES 56/83 aus § 89c StGB - AGB BRD-GmbH:

Entsteht mit den Steuern ein gesetzliches oder rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis zwischen der Finanzagentur und den Geschäftspartnern, haftet die Finanzagentur gegenüber den Geschäftspartnern wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt (Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51- Zivilschutz)!

Die durch mangelnde Aufklärung im Völkerrecht verpflichteten Personen-Steuerzahler machen sich als Beihelfer der Aufsichtspflicht bei einer Menschenrechtsverletzung in Art. 73 UN-Charta schuldig, da die Aufsicht den Steuerzahler in den Dienst- und Fachaufsicht §§ 13-15 VStGB in der Verantwortung betrifft. Ein militärischer oder ziviler Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

Wer also Steuern bezahlt und bei Menschenrechtverletzungen des Staates nicht sofort reagiert, haftet in der Dienst- und Fachaufsicht wegen seiner Person in § 30 OWiG gesetzlich mit 10.000.000,00 Euro pro Tag und Tat bis zur Amnestie.

zum Verständnis:

### **§ 89c StGB in Verbindung zu 5 AGB BRD-GmbH:**

**Entsteht mit den Steuern ein gesetzliches oder rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis zwischen der Finanzagentur und den Geschäftspartnern, haftet die Finanzagentur gegenüber den Geschäftspartnern wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt (Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51- Zivilschutz)!**

Um auch diese Verbrechen öffentlich zu verbergen, werden selbstverständlich weitere Verbrechen des Verfassungshochverrates begangen, denn die Talion muß im Passiva nach der BHO verbucht werden, denn der Bund erstellt vor dem Hintergrund der fehlenden Unternehmenseigenschaft daher auch keine Bilanz, sondern jährlich die Haushalts- und Vermögensrechnung nach Art. 114 GG, nach den Vorschriften der BHO und nach den Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungsabgrenzung über das Vermögen sowie die Schulden des Bundes in VV-ReVuS. Gemäß den Vorschriften der Verwaltung für die Buchführung und die Rechnungsabgrenzung über das Vermögen und die Schulden des Bundes [VV-ReVuS] in Verbindung mit §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO müssen Positionen über die

ausstehende, akzeptierte, zweifelhafte oder streitige Rückstellungen

beim Bundesrechnungshof und beim zentralen Finanzwesen des Bundes in BONN gemeldet werden. Die Ansprüche der Opfer tauchen nicht in der gefälschten Buchführung der Bundesrepublik Deutschland auf, und die Opfer werden in Folge von Nachrichten- und Geheimdienst in rechtswidrigen Attentaten und Anschlägen

von Staats- und Verfassungsschutz mit Totschlagsargumenten in den Mord, Völkermord oder Genozid nach den Methoden des Stockholm-Syndroms getrieben, um von der Talion mit Gewalt abzulenken oder nicht zu bezahlen, denn in Art. 1 (1) GG ist die Talion der Menschenwürde eine Bringschuld des Staates und kein Völkermordauftrag.

**Hinweis:**

**Gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums Dokument 1001 I-202.45 vom 19.01.2017 wird in der Jurisfiktion**

- **Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,**
- **Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,**
- **Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,**
- **Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung**
- **Insolvenzen ohne Insolvenzfähigkeit (§ 12 InsO) mangels Rechtmasse und Besitz**

**fingiert und**

- **Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.**

**Diese Handlungen sind strafbar.**

weitere Dissertationen – Talion und Schutzmacht – Rechtswahl und Gerichtstand!

Akademie Menschenrecht und Akademie ANACOK

Anschriften:

- Akademie ANACOK-Zivilschutz der Schutzmacht, Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE
- Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA  
Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn  
Frank Teege  
Lübecker Landstraße 6  
23617 Stockelsdorf

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Henrichs  
REFERAT IV C 3  
TEL (030) 18 580 - 0  
FAX (030) 18 580 - 95 25  
E-MAIL poststelle@bmvjv.bund.de

AKTENZEICHEN ohne

DATUM Berlin, 10. März 2016

Betreff: Anfrage zur Geltung des IV. Genfer Abkommens

hier: Schreiben von Herrn Frank Teege, 23617 Stockelsdorf, vom 12. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Teege,

mit Ihrem Schreiben vom 12. Januar 2016 bitten Sie um Auskunft über die Geltung des IV. Genfer Abkommens und dessen Anwendung im Bundesgebiet.

Das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 917) und die drei anderen Genfer Abkommen (BGBl. 1954 II S. 783, S. 813, S. 838) sind am 03. März 1955 und die ergänzenden Zusatzprotokolle vom 08. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1551, S. 1637) sind am 14. August 1991 für Deutschland in Kraft getreten. Die Genfer Abkommen sind wichtiger Bestandteil des humanitären Völkerrechts und stellen heute auch unabhängig von der vertraglichen Bindung ein für alle Staaten geltendes Völkergewohnheitsrecht dar. Gemäß seinem Artikel 154 ergänzt das IV. Genfer Abkommen die Haager Landkriegsordnung (Anlage zum IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, S. 132).

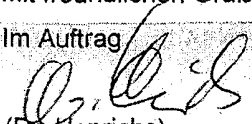
LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

2 VON 2 Der sachliche Anwendungsbereich des IV. Genfer Abkommens ergibt sich aus seinem Artikel 2. Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens ist hiernach – ausgenommen für die Vorschriften, die schon in Friedenszeiten durchgeführt werden müssen – ein erklärter Krieg oder ein anderer bewaffneter Konflikt zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten. Mindeststandards für sogenannte nicht internationale Konflikte werden in Artikel 3 festgelegt. Zum Schutze von Zivilpersonen sind die Staaten, und somit auch die Bundesrepublik Deutschland, in einem Krieg oder bewaffneten Konflikt verpflichtet, die Vorschriften des IV. Genfer Abkommens zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Dr. Henrichs)



Niedersächsisches  
Justizministerium

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Herrn  
Herbert von Wuppertal  
Bielfeldtweg 26  
21682 Stade

Bearbeitet von Herrn Dr. Lenz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
1001 I - 202. 45

Durchwahl (0511) 120-  
-0

Hannover  
19. Jan. 2017

**Verschiedene verfassungsrechtliche Fragen  
Ihre Anfragen vom 4. und 6. Januar 2017**

Sehr geehrter Herr von Wuppertal,

auf Ihre verschiedenen Fragen kann ich Folgendes antworten:

1. Bei den niedersächsischen Gerichten handelt es sich um staatliche Einrichtungen, die nicht grundrechtsberechtigt sind. Gleiches gilt für das Land Niedersachsen selbst.
2. Eine Möglichkeit, diese Gerichte oder einzelne Richter vor einer internationalen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nicht.
3. Die Justiz des Landes Niedersachsen ist selbst nicht prozessfähig. Rechtsträger ist das Land Niedersachsen, das durch die Landesministerien und die nachgeordneten Stellen vertreten wird.
4. Völkerrecht genießt in Deutschland den Rang von einfachem Bundesrecht; es geht im Kollisionsfall dem Landesrecht vor.

**Dienstgebäude**  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
**Telefon**  
(0511) 120-0

**Telefax**  
(0511) 120-5170 Allgemein  
(0511) 120-5181 Pressestelle

**e-mail**  
poststelle@mj.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.mj.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (250 500 00) Konto 106 023 567  
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Zu Ihren weiteren Fragen zu den Genfer Abkommen kann ich Ihnen leider keine Auskunft erteilen, weil es insoweit an einer Zuständigkeit des Landes Niedersachsen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lenz

---

# RATIFIKATION - RATIFICATION

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51

## BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE

von - from

**Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI - EGMR / ECHR 75529/01**

als - as

SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)

im öffentlich-zwingenden Völkerrecht - in mandatory public international law



für das - for the

- genfer Abkommen I - Geneva Agreement I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - Geneva Agreement II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - Geneva Agreement III - SR 0.518.42
- genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51  
und Zusatzprotokolle - and additional protocols

in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility

**UN-RES 56/83**

**Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht**

**Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

**wiener Abkommen - Diplomatie:**

**Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020**

**haager Abkommen - Apostille:**

**Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020**

**als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:**

**SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51**

**Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51**

**BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493**

## RATIFIKATION - RATIFICATION

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51

### BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE

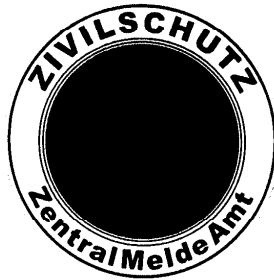
von - from

Prof. Mustafa-Selim SÜRMELEI - EGMR / ECHR 75529/01

als - as

SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)

im öffentlich-zwingenden Völkerrecht - in mandatory public international law



für das - for the

- genfer Abkommen I - Geneva Agreement I - SR 0.518.12
- genfer Abkommen II - Geneva Agreement II - SR 0.518.23
- genfer Abkommen III - Geneva Agreement III - SR 0.518.42
- genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51  
und Zusatzprotokolle - and additional protocols

in Verbindung mit der Staatenverantwortlichkeit - in connection with state responsibility  
UN-RES 56/83

Seiten 2 - 19 deutsch

Pages 20 - 37 english

Unterschrift - signature 38

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

## RATIFIKATION - RATIFICATION

Art. 155 genfer Abkommen IV - Geneva Agreement IV - SR 0.518.51  
zur Rechtdurchsetzung - for law enforcement

### BEITRITTSCHUTZURKUNDE - ACCESSION PROTECTION CERTIFICATE

von - from

Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE - EGMR / ECHR 75529/01

als - as

SCHUTZMACHT (Zivilschutz) - PROTECTIVE POWER (civil protection)

#### Eidesformel - Beitritt als Schutzmacht im Zivilschutz (genfer Abkommen)

Ich schwöre im Bewußtsein Meiner Verantwortung vor dem Schöpfer und der Schöpfung als Recht schaffener Mensch, vom Willen beseelt, als gleichberechtigter Mensch des Heiligen Volkes im Menschsein, dem Frieden der Welt auf Erden zu dienen, neben Meinem Recht die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Zivilschutz, -getreu dem zwingenden Völkerrecht-, zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen des Menschen oder der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, daß Ich Meine Kraft dem Wohle der Menschheit widmen, seinen Nutzen mehren, um Schaden von der Menschheit abzuwenden, den Zivilschutz wahren und verteidigen, die Pflichten im zwingenden Völkerrecht gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde, so wahr mir der Schöpfer im Schöpferbund des Heiligen Volkes helfe.

#### Oath formula - Accession as a protective power in civil protection (Geneva Convention)

I swear in the awareness of My responsibility before the Creator and creation as a righteous man, inspired by the will to serve as an equal man of the Holy People in humanity, to serve the peace of the world on earth, besides My right the duties of an honorary judge faithful to civil protection, -to comply with the mandatory international law, to carry out, to judge to the best of my knowledge and conscience without regard to man or the person, and to serve only truth and justice, that I dedicate My strength to the good of humanity, increase its benefits, to avert harm from humanity, maintain and defend civil protection, conscientiously fulfill the duties of mandatory international law and exercise justice against everyone, as the Creator will help me in the Creator League of the Holy People.

Stade, 02.07.2020 *Mustafa-Selim Sürmeli*

Unterschrift ohne Rechtsverlust - Signature without loss of rights

ben, 02.07.2020, Mustafa-Selim SÜRMELE – Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium  
Rechtstitelträger ECHR 75529/012, Art. 53, 59 EMRK, Madde 24 (3), 25 GG  
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15  
Leitung: Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE, ECHR 75529/01  
Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV - BVerfGE 1 BvR 1766/2015 Grundrechtberechtigung

ben, July 02, 2020, Mustafa-Selim SÜRMELE - Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium  
Legal title holder ECHR 75529/012, Art. 53, 59 ECHR, Madde 24 (3), 25 GG  
Akademie Menschenrecht - nds. Ministry of Science and Culture - 24-71109 / 2 - 4/15  
Head: Prof. Mustafa-Selim SÜRMELE, ECHR 75529/01  
Art. 19 (3) fundamental right, Art. 1-2 ÜLV - BVerfGE 1 BvR 1766/2015 fundamental rights

Urkundenrolle Nr. 247/2020

Vorstehende, eigenhändig vor mir vollzogene Unterschrift

des Herrn Mustafa Selim Sürmeli, geb. am 20.10.1962 in Amasya/Türkei,  
wohnhaft Bielfeldweg 26, 21682 Stade,  
ausgewiesen durch Reisepass Nr. U 02845829,

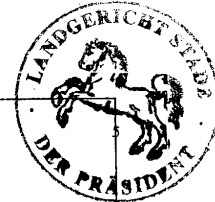
beglaubige ich hiermit.

Der Reisepass des Beteiligten wurde mit seinem Einverständnis kopiert.  
Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.  
Sie wurde von dem Beteiligten verneint.

Stade, den 02. Juli 2020

  
Notar





### Apostille

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland  
Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von Egmont Bilzhause
3. in seiner Eigenschaft als Notar
4. sie ist versehen mit dem Siegel des  
Notars Egmont Bilzhause in Stade

### Bestätigt

5. in D-21656 Stade
6. am 09.07.2020
7. durch den Präsidenten des Landgerichts
8. unter Nr. 9101 a 119 - 133/2020
9. Siegel
10. Unterschrift  
In Vertretung



*Grabbe*  
\_\_\_\_\_  
(Birgit Grabbe)

JV 110 Apostille (9.82)



### Quellenhinweise - zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:

- UN-RES A/RES/217, UN-DOC. 217/A-(III)  
 UN-RES 56/83 Staatenverantwortlichkeit  
 in Verbindung mit Art.73, 53, 107 UN-Charta; Treuhandbewaltung vom Feindstaat  
 UN-RES 43/225  
 UN-DOC A/C.5/43/18  
 UN-RES A/66/462/Add.2  
 UN-A/RES/53/144  
 UN-A/RES/53/625/Add. ,  
 UN-DOC A/C.5/43/18 und UN/RES 66/164  
 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta,  
 Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 - EU-RES 2009-C303-06  
 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 – Zivilschutz  
 in Verbindung mit Art. 146-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51  
 in Zuständigkeit des Völkerstrafrechtes  
 VStGB – Völkerstrafgesetzbuch - zwingendes Völkerstrafrecht  
 UN-RES A-RES 66/164  
 - Menschenrechtskommissare, Menschenrechtverteidiger, Menschenrechtbeistände  
 UN-DOC E/CN.4/2000/62 -  
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf  
 Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
- Richtlinien 2012/29/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
  - UN-DOC E/CN.4/2000/62 -  
 Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung
  - UN-RES A-RES 66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge
  - UN-RES A-RES 66/166 Minderheitenschutz
  - Regeln der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83
  - und im anwendbaren Zivilschutz des genfer Abkommens IV - SR 0.518.51 des zwingenden Völkerrechtes im öffentlichen Recht

sowie in den öffentlichen Ordnungsregeln der ROM-Statuten (Art. 6, 38-42 EGBGB)

- warschauer Aktionsplan von 2005 Good Governance gegen Armut bei Staatsversagen.  
**Förderung der Grundwerte von Menschenrecht, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie**  
 Ständige Vertreter der Außenminister, CM Dokumente (2005)80 final 17. Mai 2005  
[https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517\\_plan\\_action\\_de.asp](https://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_de.asp)

genfer Abkommen I-IV v. 12.08.1945 und Zusatzprotokolle

Völkerstrafrecht - ROM STATUT

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966



**Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA**  
 directly mandatory Restitution Court in the civil protection of the protecting power

Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

**Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918**  
 Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

**Urkunden mit absoluter Beweiskraft :**

**Legitimation und Legalisation:** Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

**diplomatische Urkunden mit absoluter Beweiskraft durch Apostille:**

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 – IZMR**  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

**Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009ZEB**  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM**  
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

**Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht**  
**Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

**wiener Abkommen - Diplomatie:**

**Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020**

**haager Abkommen - Apostille:**

**Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020 vom 09.07.2020**

**als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:**  
**SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51**

**Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51**  
**BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493**

genfer Abkommen	SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51
Recht der Verträge	SR 0.111 14.05/13.06.1986
UN-Charta	SR 0.120 26.07.1945
AEMR - erklärte Menschenrecht	in Verbindung mit A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)
Staatenverantwortlichkeit	in Verbindung mit UN-RES 56/83
Zivilschutz	in Verbindung mit UN-RES 66/164
wiener Abkommen - Diplomatie	SR 0.191.2 08.12.1969 - Sonderbotschafter
wiener Übereinkommen -Botschaft	SR 0.191.01 18.04.1961
wiener Übereinkommen -Konsul	SR 0.191.02 24.04.1963
haager Abkommen -Apostille	SR 0.172.030.4 05.10.1961



**UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG**  
zur  
**GERICHTSSTANDSVERPFLICHTUNG:**



**Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA**  
Atatürk Bulvarı [TR-06680] Ankara /TURKEY

**Bestimmung des obersten Bundespflichtgerichtshofes [GdM-CHB] in Ankara**  
**Berufung als Restitutionschutzgericht für Prävention und Obligation**  
**-prelaterales ad-hoc Feststellungs- und Tatsachengericht-**

**SCHUTZMACHT = SCHUTZLEISTUNG**



**Rat der humanitär-unabhängigen nichtwirtschaftlichen Nichtregierungschutzorganisationen**

## **Präambel der Symbiose von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft:**

In der zwingenden Verpflichtung, -im Bewußtsein der Gerechtigkeit für Freiheit und Frieden auf Erden in der Welt-, wird das Restitutionschutzgericht in der öffentlichen Rechtsordnung für die Menschheit in ANKARA berufen (historisch 7. Gebot der noachidischen Gebote). Die Menschheit muß sich vor einem Gericht (Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung der Gerechtigkeit - Sanhedrin 56a/b) historisch erklären die ethischen Rechtgebote einzuhalten.

Während die Staaten die UN-Charta **bilateral** durch Anerkennung verpflichtend unterzeichneten, akzeptieren die Staaten **prelateral** mit derselben Unterzeichnung die zwingende Erklärung des Menschenrechtes in A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 217 A sowie das Restitutionsgericht in allen genfer Abkommen im Völkerstrafrecht. Weil die Staaten kein Menschenrecht machen können, sondern dem Menschenrecht verpflichtend unterworfen sind, ist der Hochkommissar der SCHUTZMACHT für Menschenrecht im Zivilschutz der Botschafter des Generalsekretariats der vereinten Nationen. Das **Restitutionsgericht** der **SCHUTZMACHT** ist im genfer Abkommen vor dem Inkrafttreten der UN-Charta am 24.10.1945 bestimmt worden. Die SCHUTZMACHT trat völkerrechtlich am **12.08.2020 nach 71 Jahren** in Kraft und ist für den Vollzug des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Ordnung zuständig. Die notwendige und erforderliche Vollstreckung des Vollzuges wird über das Generalsekretariat der vereinten Nationen als einfache Rechtsvorschrift des Bundesrechtes durchgeführt.

Die **Berufung** für (Art. 95 UN-Charta, Art. 132, 142-149 genfer Abkommen IV-SR 0.518.51)

- Menschenrechtler,
- Menschenrechtskommissare,
- Menschenrechtbeistände und/oder
- Menschenrechtverteidiger .... (UN-RES A-RES **66/164**, 64/163)

**werden im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung seit 71 Jahren erwartet und dürfen weder in Verruf gebracht noch in Konflikte und Kollisionen von Feind- und Streithandlungen verwickelt werden.**

"... sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren... Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in einem anderen Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben..... darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden... Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens....Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat. Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden... ".

Die Bestimmung des Restitutionschutzgerichtes haben alle Staaten in den genfer Abkommen sowie in Art. 95 UN-Charta historisch akzeptiert, weil Regierungs-organisationen und Profitorganisationen die heilige Aufgabe nicht erfüllen können.

**Vorwort:**

**zwingendes Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung:**

**völkerrechtliche Zuständigkeit und nationale sowie internationale Unzuständigkeit**  
**prelateral - Verpflichtung <> bilateral - Vertrag**  
**außervertragliche Schuldverhältnisse <> vertragliche Schuldverhältnisse**

Die **SCHUTZMACHT** ist **immateriell und materiell** zuständig bei prelateralen Verpflichtungen in der Eides- und Treuhandpflicht von Staaten.

Staaten dürfen sich international und supranational auf Grund der bilateralen Verträge nicht in die innerstaatlichen Angelegenheiten im Ausland anderer Staaten einmischen, so daß gemäß wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen die Staaten nur über die **SCHUTZMACHT im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung** agieren dürfen, um die Menschen (Staatsbürger) nur in prelateralen Rechtsverletzungen verfassungsschutzrechtlicher Art in der Staatenverantwortlichkeit zu schützen (Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83, Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51).

Wenn also eine prelaterale Rechtsverletzung vor, während und nach einem Konflikt oder Kollision geltend gemacht wird, muß die SCHUTZMACHT (Art. 1-12 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51) ad-hoc ohne Verzögerung unmittelbar (von Beginn an) angerufen werden. Die **Menschenrechtsverletzung** ist in den Staaten kein Straftatbestand, sondern ein **Kriegsverbrechen - Völkerstrafrecht**.

In Folge muß und soll der **ZIVILSCHUTZ** von Beginn an angerufen werden, weil andernfalls eine Beendigung des Konflikts oder der Kollision auf der Staatenebene nicht möglich ist. Die **UN-Charta** ist ein **bilateraler Vertrag**, das **Menschenrecht** eine **prelaterale Verpflichtung**.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta Restitution zur Amnestie in Prävention und Obligation aus. Die Autorität des Staates ist verfassungsschutzrechtlich geregelt. An der eigenen Autorität des Staates fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar ein übergeordnetes Recht eintritt und der Verwaltungsweg wegen fehlender Gerichtsbarkeit schlechthin innerstaatlich, -wie in Art. 95 UN-Charta, in Verbindung mit Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, im öffentlichen Recht Art. 6 EGBGB sowie Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83 beschrieben-, ausgeschlossen ist.

- **Art. 3, 41 wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961**
- **Art. 5, 55, 70 wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963**

Die Staaten sind durch den Überleitungsvertrag im Zivilschutz durch Art. 95 UN-Charta gehindert die Rechtsvorschriften im zwingenden Völkerrecht auch nur incidenter für rechtswidrig zu erklären, da die Staaten das Abkommen durch eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung eines zuvor durch Unterzeichnung abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages durch die Vertragsparteien diplomatisch obligatorisch bestätigt haben. Sind mehrere Staaten, Personen oder Personengruppen für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates, Personen und Personengruppen gesamtschuldnerisch geltend gemacht werden.

## **Vollzug des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Ordnung** **Botschaft für das Generalsekretariat der vereinten Staaten**

**prelateral:** A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 217 A Erklärung des Menschenrechtes  
**bilateral:** Art. 73, 95 UN-Charta

### **Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit - Völkerstrafrecht:**

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

### **Hinweis: zwingendes Völkerrecht über Staatenimmunität**

- Art. 3, 41 wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961
- Art. 5, 55, 70 wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963

Diplomatische und konsularische Bedienstete eines Entsendestaates (UN-RES 56/83-Unzuständigkeit)

- müssen die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaates beachten.
- sind verpflichtet sich nicht in die inneren Angelegenheiten einzumischen.

**Aufgabe einer diplomatischen Mission ist es die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen.**

- Art. 154 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 vom 12.08.1949

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gebunden sind, handle es sich um das vom 29.07. 1899 oder das vom 18.10.1907 und die am vorliegenden Abkommen teilnehmen, ergänzt dieses die Abschnitte II und III des den erwähnten haager Abkommen beigefügten Reglements.

### **Konflikte und Kollisionen** **gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung**

Die im Geltungsbereich von staatlichen Gesetzen errichteten

diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 von der Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist und in diesem Falle das wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 über diplomatische Beziehungen entsprechende Anwendung findet.

Konsularische Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten nach Maßgabe des wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 24.04.1963 sind von der Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist und in diesem Falle das wiener Übereinkommen vom 26.08.1969 über diplomatische Beziehungen entsprechende Anwendung findet.

### 1.

Der ständige Sitz des Restitutionschutzgerichtes [CHB - GdM] im zwingenden Völkerrecht befindet sich in der

### **freien Republik TÜRKEI - ANKARA.**

### 2.

Das Restitutionschutzgericht ist eine besondere prelaterale Organisation und gehört unabhängig zum Vollzug des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Ordnung (Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51) und kann jederzeit vor, während und nach einem Konflikt oder Kollision unmittelbar und sofort angerufen werden.

Alle verpflichteten Staaten haben sich in Art. 1 aller zwingenden genfer Abkommen zum Restitutionschutzgericht für Prävention und Obligation im Recht der Verträge - SR 0.111 diplomatisch aufs Äußerste in der Treuhand- und Eidespflicht gemäß Art. 73, 95 UN-Charta zum Wohl der Menschen doppelt und dreifach im wiener und haager Abkommen für das zwingende genfer Abkommen in der öffentlichen Rechtsordnung verpflichtet, das Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und die Einhaltung durchzusetzen.

### 3.

Zu den Bestimmungen, die bereits in **Friedenszeiten** gelten, gehört die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten die weitestmögliche Verbreitung des Wissens über die genfer Abkommen sowohl bei den bewaffneten Streitkräften, als auch bei der Zivilbevölkerung zu sorgen.

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

Darüber hinaus verpflichten sich die Staaten, durch geeignete nationale Gesetze schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter Strafe zu stellen, das aus der partiellen Prozeßunfähigkeit im In-Sich-Geschäft kraft Gesetz in Restitution, -in denen der Staat selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht-, schwer bis unmöglich ist.

- Art. 49 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 40 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 129 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 146 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 86 Zusatzprotokolle I

## 4.

In den Staaten ist die Menschenrechtverletzung kein Straftatbestand und kann und wird nicht verfolgt, weil sie in den Zuständigkeitsbereich der SCHUTZMACHT des Zivilschutzes fällt (Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83). Die Staaten haben für das Völkerrecht und zwingende Völkerrecht keine Zuständigkeit und verweigern die vorrangige Anwendung des Völkerrechts, damit die Menschen bei Verletzung von Grundrechten und Grundfreiheiten keinen Widerstand leisten sollen. Alle Verfassungen von Staaten fallen in die Totalrevision und sind nichtig, wenn die zwingenden Regeln verletzt werden.

Eine Kündigung der genfer Abkommen unter Beachtung der Martens'schen Klausel durch eine Vertragspartei ist nur möglich,

- Art. 63 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 62 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 142 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 158 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 99 Zusatzprotokolle I
- Art. 25 Zusatzprotokolle II
- Art. 14 Zusatzprotokolle III

wenn die kündigende Macht in keinen Konflikt verwickelt ist und so lange unwirksam, als der Friede nicht geschlossen wurde und **auf alle Fälle solange, bis die Aktionen nicht abgeschlossen sind, die mit der Freilassung und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehen.**

## 5.

Als salvatorische Klausel (lat. salvatorius „bewahrend“, „erhaltend“) wird im Recht die Bestimmung („Klausel“) eines Vertrages bezeichnet, welche Rechtsfolgen eintreten läßt, wenn sich einzelne Vertragsschutzbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, daß der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen (Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83).

Die salvatorische Klausel hat den Zweck, einen teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den Erfolg, den der Vertrag bewirken soll, so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Umgangssprachlich wird „salvatorisch“ auch eine vorbeugende Absicherung genannt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in rechtlich zulässiger Weise dem praktischen Rechtzweck der unwirksamen oder durchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

- In der Staatenverantwortlichkeit in Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83, -alternativ Art. 6, 38-42 EGBGB-, bestimmt sich die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, daß die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Gesetz als rechtmäßig beurteilt wird.
- Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des zwingenden Völkerrechts, und dafür ist die **SCHUTZMACHT** im Zivilschutz gemäß Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta, Art. 56 UN-RES 56/83 bestimmt.

## 6.

### öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm (Gesetz) eines Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung

- zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des zwingenden Völkerrechtes (Menschenwürde, Menschenrecht) offensichtlich unvereinbar ist.
- mit den Grundrechten und Grundfreiheiten unvereinbar ist.

Vergleich: Art. 3, 30-32, 56 UN-RES 56/83, Art. 90 (4) türkische Verfassung, Art. 6 EGBGB

## 7.

Das Restitutionschutzgericht kann bei Konflikten und Kollisionen wegen Verletzung von Grundrechten und Grundfreiheiten in Friedens- und Kriegszeiten in der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen im außervertraglichen Schuldverhältnis (UN-RES 56/83) im Vollzuge des zwingenden Völkerrechtes der öffentlichen Rechtsordnung angerufen werden, um die Rechtsverletzung unverzüglich ohne Verzögerung zu beenden.

Das Restitutionschutzgericht des Zivilschutzes wird einseitig oder kann beidseitig angerufen werden.

**Soweit ein Konflikt oder eine Kollision vorher in der Wohlverhaltensphase nicht gelöst oder beigelegt werden kann, muß das Restitutionschutzgericht als Schiedsgericht öffentlich, umfassend und obligatorisch angerufen werden.**

**Schiedsrichter** (UN-RES A-RES **66/164**, 64/163) der **SCHUTZMACHT** müssen praktisch nach notwendiger und erforderlicher Schulung und Ausbildung zuvor als

- Menschenrechtler,
- Menschenrechtskommissare,
- Menschenrechtsbeistände und/oder
- Menschenrechtsverteidiger

tätig gewesen sein und umfangreiches Wissen und Erfahrung nachweisen können.

Die Schiedsrichter müssen eine Zertifizierung von der **SCHUTZMACHT** vorweisen, denn die Bestimmungen des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Ordnung sind im Vorgang dem Streng- und nicht dem Freibeweis unterworfen.

Der Gläubiger ist der Herr des Anspruchs (UN-RES 56/83).

Das Schiedsgericht ist kein Indiziengericht und entscheidet nicht demokratisch im Freibeweis.

Das Restitutionsgericht ist zwar kein Ermittlungsgericht, doch im Vorgang können Ermittlungsrichter notwendig und erforderlich sein, die eingesetzt werden müssen.

Alle Schiedsrichter des Restitutionschutzgerichtes müssen im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung ausgebildet, zertifiziert und zugelassen sein. Das Restitutionsgericht als Schiedsgericht wird von Fall zu Fall ad-hoc gebildet und die Feststellungen als Tatsache ad-hoc vollstreckt.

Das Restitutionschutzgericht wird gemäß Art. 1-12, 14, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung tätig, weil in Art. 146-147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 das Völkerstrafrecht ein Bestandteil im Vollzug des genfer Abkommens in 95 UN-Charta ist (ICC Art. 92-94 UN-Charta).

genfer Abkommen I-IV v. 12.08.1945 und Zusatzprotokolle  
Völkerstrafrecht - ROM STATUT

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966

Eine besondere Ratifikation ist für das Restitutionschutzgericht [GdM - CHB] in ANKARA nicht notwendig und erforderlich, weil sich die Staaten im zwingenden Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung gemäß Art. 95 UN-Charta in Verbindung mit den genfer Abkommen in

**Rubrum, Rechtswahl, Gerichtsstand und Strafbarkeit:**

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

verpflichtend unter allen Umständen akzeptiert haben.

**8.**

Kein verpflichtender Staat kann weder sich selbst noch einen anderen Staat von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einem anderen Staat auf Grund der Verpflichtungen im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Grundordnung erwähnten Verletzungen zufallen.

- Art. 51 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 52 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 131 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 148 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

**9.**

Personen und Personengruppen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen.

- Art. 7 genfer Abkommen I - SR 0.518.12  
-Verwundete und Kranke, sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals
- Art. 52 genfer Abkommen II - SR 0.518.23  
-Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals
- Art. 131 genfer Abkommen III - SR 0.518.42  
- entwaffnete Kriegsgefangene als eigentuminternierte Flüchtlinge
- Art. 148 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51  
-geschützte Personen als Zivilisten

**10.**

Das Restitutionschutzgericht kann mit Beginn jedes Konflikts oder jeder Rechtskollision angerufen werden.

- Art. 62 Genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 61 Genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 141 Genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 6 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

**11.**

Das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Ordnung ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden.

- Art. 8 Genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 8 Genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 8 Genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 9 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

**12.**

Das Restitutionschutzgericht ist als nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation

- nicht politisch,
- nicht gewerkschaftlich,
- nicht religiös

tätig und ohne Diskriminierung nur der Gerechtigkeit unterworfen.

**13.**

Der Ausdruck "**zwingendes Völkerrecht**" betrifft die Genfer Abkommen

- Genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

und Zusatzprotokolle.

Der Ausdruck "**neutrales Land**" bedeutet die freie türkische Republik.

Geschichtliche Entwicklung und Begründung zum  
**Vollzug des zwingenden Völkerrechtes:**

Das Restitutionschutzgericht ist ein Bundesgericht für den Vollzug völkerrechtlicher Verträge und hat den ständigen Sitz in der freien Republik TÜRKEI, da sich das türkische Volk vom 19.05.1919 bis 24.07.1923 befreit und sich am II. Weltkrieg neutral nicht beteiligt hat. Die freie Republik TÜRKEI ist der Neutralstaat im öffentlichen Völkerrecht und hat die zwingende Aufgabe, - Gerechtigkeit und Frieden auf Erden in der Welt-, zu schaffen.

Die freie Republik TÜRKEI nimmt eine Schlüsselrolle im Völkerrecht ein. Die Existenz und die Beteiligung des Restitutionschutzgerichtes sind in den völkerrechtlichen Verträgen seit dem 12.08.1949 zwingend bestimmt (Akzeptanzliste der Staaten im Anhang) und ist damit für den Vollzug des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Rechtsordnung nicht neu.

Das Restitutionschutzgericht ist eine völkerrechtlich-vertraglich bindende nichtwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation, die zu allseitiger Erfüllung der durch das gesellschaftliche Bekenntnis gestellten Hilfe - und Schutzaufgaben im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung für den Schutz von Menschen ausdrücklich bestimmt ist. Die Vorrechte und Immunitäten für die Operationen und Embleme ergeben sich nicht aus der Staatenimmunität, sondern auf Grund der völkerrechtlichen Immunitäten und Vorrechte, die in der Regel ohne Ausnahme für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechtes deklaratorisch gelten, die in der natürlichen und völkerrechtlichen Rechtschutzordnung, -im Recht der Verträge - SR 0.111 übertragenen Rechttätigkeit unmittelbar einen durch bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten zwingend völkerrechtlich geschützten öffentlichen Ordnungsbereich-, zugeordnet sind.

**Nur wer frei ist kann Frieden schaffen,  
und nur der, der es weiß, kann das Problem zum Ende lösen.**

Die schweizer Eidgenossenschaft ist zwar Depositarstaat der völkerrechtlichen Verträge, doch die schweizer Verfassung befindet sich in einer Totalrevision gegen die öffentliche Ordnung, weil sie die zwingenden Regeln des Völkerrechtes in der öffentlichen Ordnung nicht eingehalten und durchgesetzt hat (Art. 193 (4) schweizer Bundesverfassung). In der Schweiz kann das Restitutionschutzgericht in der Tat nicht errichtet und vollzogen werden, weil die Schweiz die genfer Abkommen nicht umgesetzt haben.

Zwingende Verträge in der öffentlichen Ordnung sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechtes im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG das Restitutionschutzgericht der SCHUTZMACHT.

Der Ausdruck "**Schulung und Ausbildung**" betrifft die Strafbarkeit von völkerrechtlichen Rechtsvorschriften für die Nichteinhaltung gegen die Umsetzungspflicht des zwingenden Völkerrechtes in der öffentlichen Ordnung, da die Entwicklung und Forschung der zwingend völkerrechtlichen Regeln in der öffentlichen Rechtsordnung zum Ziel des Schutzes und der Förderung der Grundwerte der Menschlichkeit und in Folge der gerechten Rechtstaatlichkeit be- und verhindert wird.

#### **Rechtsvorschriften:**

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51  
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

**Jeder muß das Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!**

**Anders als Gesetze eines Staates, kann das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Rechtsordnung mit der Verfassungsbeschwerde von Staaten nicht angefochten werden.**

#### **Zivilschutz der SCHUTZMACHT:**

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in Bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Der Ausdruck "**Vorrechte und Immunitäten**" wird in der öffentlichen Rechtsordnung für den Vollzug des zwingenden Völkerrechtes

- Art. 125-132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

und im Völkerstrafrecht in §§ 8-10 VStGB geregelt.

Der Ausdruck "**SCHUTZMACHT**" wird im zwingenden Völkerrecht "**ius cogens**" des Kontrahierungszwanges im

- genfer Abkommen I - SR 0.518.12 - 3 Mal
- genfer Abkommen II - SR 0.518.23 - 3 Mal
- genfer Abkommen III - SR 0.518.42 - 42 Mal
- genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - 43 Mal

genannt und vorausgesetzt.

Die SCHUTZMACHT ist die **prelaterale Sonderbotschaft für die vereinten Nationen** des Generalsekretariats der **bilateralen** vereinten Nationen von Verpflichtungsstaaten für die Wahrung, Umsetzung, Förderung und den Schutz durch Vollzug der Erklärung der Menschenrechte.

Gemäß Art. 142 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 kann die SCHUTZMACHT auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in einem anderen Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter mit der Apostille haben, die im Aufgabenbereich des Art. 147-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im Völkerstrafrecht als Schiedsrichter der SCHUTZMACHT in allen genfer Abkommen I-IV vertraglich verpflichtet tätig sein müssen.

Das SHAEF- und das SMAD-Kommando, die Weltbank und Derivatorganisationen wie die Bank für internationalen Zahlungsausgleich und alle UN-Organisationen sind im zwingenden Völkerrecht der genfer Abkommen an die SCHUTZMACHT im Vollzug des zwingenden Völkerrechts gemäß Art. 95 UN-Charta über das Generalsekretariat der vereinten Nationen **prelateral** gebunden. Alle Feststellungen des Restitutionsgerichts werden dem Generalsekretariat der vereinten Nationen zur Vollstreckung gemeldet, denn in Art. 1 genfer Abkommen muß unter allen Umständen die Feststellung des Restitutionsgerichtes eingehalten und die Einhaltung einfach zwingend durchgesetzt werden.

In Art. 1 genfer Abkommen IV muß das zwingende Völkerrecht unter allen Umständen eingehalten und die Einhaltung durchgesetzt werden. Die Staaten haben sich bereits dem Restitutionschutzgericht durch Beitritt im Vollzug der Abkommen in den völkerrechtlichen Abkommen zwingend mit Akzeptanz verpflichtet, so daß nichts Neues geschaffen, sondern das Völkerrecht mit dem Restitutionschutzgericht zwingend erfüllt wird.

Der Zivilschutz als SCHUTZMACHT gewährt die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungsverträge,

- um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des zwingenden Völkerrechtes zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Schutzerklärungen umschriebenen schweren Verletzungen in den genfer Abkommen zählen.
- über die Auslegung oder die Anwendung der genfer Abkommen im Aufgabenbereich der Art. 1-11, 132-149 genfer Abkommen IV der SCHUTZMACHT (Zivilschutz), die zur Herbeiführung einer Lösung zur Beendigung des Problems dienen.

Der umfassende immaterielle und materielle Zivilschutz und die SCHUTZMACHT unterscheiden sich von der ausschließlich-materiellen

- Zivilversorgung,
- Zivilrettung,
- Zivilwacht,
- Technisches Hilfswerk
- Bergwacht,
- Besetzungsmacht,
- Gewahrsamsstaat,
- Streitmacht,
- Seenotdienste oder
- Seelsorge,

die keine Kategorie Recht sind.

Die SCHUTZMACHT ist nach 71 Jahren diplomatisch mit Apostille zertifiziert, ratifiziert und am 12.08.2020 in Kraft getreten.

**Zertifikation und Ratifikation im Völkerrecht**

**Rechtstitel - EGMR 75529/01**

**Beweisurkunden mit absoluter Beweiskraft**

**wiener Abkommen - Diplomatie:**

**Landesnotar Egmont BILZHAUSE jun., STADE, Urkunde 247/2020 vom 07.07.2020**

**haager Abkommen - Apostille:**

**Landgericht STADE, Apostille 9191 a 119– 133 /2020**

**als Beitritt in die genfer Abkommen durch Ratifikation:**

**SR 0.518.12, SR - 0.518.23, SR - 0.518.42, SR - 0.518.51**

**Beweis: Zustellungsurkunden - Art. 155-159 - SR - 0.518.51**

**BRD: RT963984265DE = RJ000105726DE und CH: 98.40.472361.14618493**



Art. 95 UN-CHARTA



## Restitutionschutzgericht - Liste Verpflichtungsstaaten

Vollzug: - [www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)

Geltungsbereich der vier zwingenden Abkommen im Völkerrecht

SR 0.518.12 (Abk. I), 0.518.23 (Abk. II), 0.518.42 (Abk. III), 0.518.51 (Abk. IV)

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	26. September	1956	26. März	1957
Ägypten	10. November	1952	10. Mai	1953
Albanien*	27. Mai	1957	27. November	1957
Algerien	20. Juni	1960 B	20. Dezember	1960
Andorra	17. September	1993 B	17. März	1994
Angola*	20. September	1984 B	20. März	1985
Antigua und Barbuda	6. Oktober	1986 N	1. November	1981
Äquatorialguinea	24. Juli	1986 B	24. Januar	1987
Argentinien	18. September	1956	18. März	1957
Armenien	7. Juni	1993 B	7. Dezember	1993
Aserbaidshjan	1. Juni	1993 B	1. Dezember	1993
Äthiopien	2. Oktober	1969	2. April	1970
Australien**	14. Oktober	1958	14. April	1959
Bahamas	11. Juli	1975 N	10. Juli	1973
Bahrain	30. November	1971 B	30. Mai	1972
Bangladesch	4. April	1972 N	26. März	1971
Barbados	10. September	1968 N	30. November	1966
Belarus	3. August	1954	3. Februar	1955
Belgien	3. September	1952	3. März	1953
Belize	29. Juni	1984 B	29. Dezember	1984
Benin	14. Dezember	1961 N	1. August	1960
Bhutan	10. Januar	1991 B	10. Juli	1991
Bolivien	10. Dezember	1976	10. Juni	1977
Bosnien und Herzegowina	31. Dezember	1992 N	6. März	1992
Botsuana	29. März	1968 B	29. September	1968
Brasilien	29. Juni	1957	29. Dezember	1957
Brunei	14. Oktober	1991 B	14. April	1992
Bulgarien	22. Juli	1954	22. Januar	1955
Burkina Faso	7. November	1961 N	5. August	1960
Burundi	27. Dezember	1971 N	1. Juli	1962
Chile	12. Oktober	1950	12. April	1951
China*	28. Dezember	1956	28. Juni	1957
Hongkong	14. April	1999	1. Juli	1997
Macao	31. Mai	2000	20. Dezember	1999

Cook-Inseln	7. Mai	2002 N	11. Juni	2001
Costa Rica	15. Oktober	1969 B	15. April	1970
Côte d'Ivoire	28. Dezember	1961 N	7. August	1960
Dänemark	27. Juni	1951	27. Dezember	1951
Deutschland	3. September	1954 B	3. März	1955
Dominica	28. September	1981 N	3. November	1978
Dominikanische Republik	22. Januar	1958 B	22. Juli	1958
Dschibuti	26. Januar	1978 N	27. Juni	1977
Ecuador	11. August	1954	11. Februar	1955
El Salvador	17. Juni	1953	17. Dezember	1953
Eritrea	14. August	2000 B	14. August	2000
Estland	18. Januar	1993 B	18. Juli	1993
Fidschi	9. August	1971 N	10. Oktober	1970
Finnland	22. Februar	1955	22. August	1955
Frankreich	28. Juni	1951	28. Dezember	1951
Gabun	20. Februar	1965 N	17. August	1960
Gambia	11. Oktober	1966 N	18. Februar	1965
Georgien	14. September	1993 B	14. März	1994
Ghana	2. August	1958 B	2. Februar	1959
Grenada	13. April	1981 N	7. Februar	1974
Griechenland	5. Juni	1956	5. Dezember	1956
Guatemala	14. Mai	1952	14. November	1952
Guinea	11. Juli	1984 B	11. Januar	1985
Guinea-Bissau*	21. Februar	1974 B	21. August	1974
Guyana	22. Juli	1968 N	26. Mai	1966
Haiti	11. April	1957 B	11. Oktober	1957
Heiliger Stuhl	22. Februar	1951	22. August	1951
Honduras	31. Dezember	1965 B	30. Juni	1966
Indien	9. November	1950	9. Mai	1951
Indonesien	30. September	1958 B	30. März	1959
Irak	14. Februar	1956 B	14. August	1956
Iran*	20. Februar	1957	20. August	1957
Irland	27. September	1962	27. März	1963
Island	10. August	1965 B	10. Februar	1966
Israel*	6. Juli	1951	6. Januar	1952
Italien	17. Dezember	1951	17. Juni	1952
Jamaika	17. Juli	1964 N	6. August	1962
Japan	21. April	1953 B	21. Oktober	1953
Jemen	16. Juli	1970 B	16. Januar	1971
Jordanien	29. Mai	1951 B	29. November	1951
Kambodscha	8. Dezember	1958 B	8. Juni	1959
Kamerun	16. September	1963 N	1. Januar	1960
Kanada*	14. Mai	1965	14. November	1965
Kap Verde	11. Mai	1984 B	11. November	1984
Kasachstan	5. Mai	1992 N	21. Dezember	1991
Katar	15. Oktober	1975 B	15. April	1976
Kenia	20. September	1966 B	20. März	1967
Kirgisistan	18. September	1992 N	21. Dezember	1991
Kiribati	5. Januar	1989 N	12. Juli	1979
Kolumbien	8. November	1961	8. Mai	1962
Komoren	21. November	1985 B	21. Mai	1986
Kongo (Brazzaville)	30. Januar	1967 N	15. August	1960
Kongo (Kinshasa)	20. Februar	1961 N	30. Juni	1960
Korea (Nord-)*	27. August	1957 B	27. Februar	1958
Korea (Süd-)*	16. August	1966 B	23. September	1966
Kroatien	11. Mai	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba	15. April	1954	15. Oktober	1954
Kuwait	2. September	1967 B	2. März	1968

Laos	29. Oktober	1956 B	29. April	1957
Lesotho	20. Mai	1968 N	4. Oktober	1966
Lettland	24. Dezember	1991 B	24. Juni	1992
Libanon	10. April	1951	10. Oktober	1951
Liberia	29. März	1954 B	29. September	1954
Libyen	22. Mai	1956 B	22. November	1956
Liechtenstein	21. September	1950	21. März	1951
Litauen	3. Oktober	1996 B	3. April	1997
Luxemburg	1. Juli	1953	1. Januar	1954
Madagaskar	13. Juli	1963 N	26. Juni	1960
Malawi	5. Januar	1968 B	5. Juli	1968
Malaysia	24. August	1962 B	24. Februar	1963
Malediven	18. Juni	1991 B	18. Dezember	1991
Mali	24. Mai	1965 B	24. November	1965
Malta	22. August	1968 N	21. September	1964
Marokko	26. Juli	1956 B	26. Januar	1957
Marshallinseln	1. Juni	2004 B	1. Dezember	2004
Mauretanien	27. Oktober	1962 N	28. November	1960
Mauritius	18. August	1970 N	12. März	1968
Mazedonien*	1. September	1993 N	8. September	1991
Mexiko	29. Oktober	1952	29. April	1953
Mikronesien	19. September	1995 B	19. März	1996
Moldau	24. Mai	1993 B	24. November	1993
Monaco	5. Juli	1950	5. Januar	1951
Mongolei	20. Dezember	1958 B	20. Juni	1959
Montenegro	2. August	2006 B	2. Februar	2007
Mosambik	14. März	1983 B	14. September	1983
Myanmar	25. August	1992 B	25. Februar	1993
Namibia	22. August	1991 N	21. März	1990
Nauru	27. Juni	2006 B	27. Dezember	2006
Nepal	7. Februar	1964 B	7. August	1964
Neuseeland**	2. Mai	1959	2. November	1959
Nicaragua	17. Dezember	1953	17. Juni	1954
Niederlande	3. August	1954	3. Februar	1955
Aruba	3. August	1954	3. Februar	1955
Curaçao	3. August	1954	3. Februar	1955
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	3. August	1954	3. Februar	1955
Sint Maarten	3. August	1954	3. Februar	1955
Niger	16. April	1964 N	3. August	1960
Nigeria	9. Juni	1961 N	1. Oktober	1960
Norwegen	3. August	1951	3. Februar	1952
Oman	31. Januar	1974 B	31. Juli	1974
Österreich	27. August	1953	27. Februar	1954
Pakistan*	12. Juni	1951	12. Dezember	1951
Palästina	2. April	2014 B	2. April	2014
Palau	25. Juni	1996 B	25. Dezember	1996
Panama	10. Februar	1956 B	10. August	1956
Papua-Neuguinea	26. Mai	1976 N	16. September	1975
Paraguay	23. Oktober	1961	23. April	1962
Peru	15. Februar	1956	15. August	1956
Philippinen				
Abk. I	7. Februar	1951	7. September	1951
Abk. II-IV	6. Oktober	1952	6. April	1953
Polen	26. November	1954	26. Mai	1955
Portugal*	14. März	1961	14. September	1961
Ruanda	21. März	1964 N	1. Juli	1962
Rumänien	1. Juni	1954	1. Dezember	1954
Russland*	10. Mai	1954	10. November	1954

Salomoninseln	6. Juli	1981 N	7. Juli	1978
Sambia	19. Oktober	1966 B	19. April	1967
Samoa	23. August	1984 N	1. Januar	1962
San Marino	29. August	1953 B	28. Februar	1954
São Tomé und Príncipe	21. Mai	1976 B	21. November	1976
Saudi-Arabien	18. Mai	1963 B	18. November	1963
Schweden	28. Dezember	1953	28. Juni	1954
Schweiz	31. März	1950	21. Oktober	1950
Senegal	23. April	1963 N	20. Juni	1960
Serbien	16. Oktober	2001 N	27. April	1992
Seychellen	8. November	1984 B	8. Mai	1985
Sierra Leone	31. Mai	1965 N	27. April	1961
Simbabwe	7. März	1983 B	7. September	1983
Singapur	27. April	1973 B	27. Oktober	1973
Slowakei*	2. April	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	26. März	1992 N	25. Juni	1991
Somalia	12. Juli	1962 B	12. Januar	1963
Spanien	4. August	1952	4. Februar	1953
Sri Lanka				
Abk. I-III	28. Februar	1959	28. August	1959
Abk. IV	23. Februar	1959 B	23. August	1959
St. Kitts und Nevis	14. Februar	1986 N	19. September	1983
St. Lucia	18. September	1981 N	22. Februar	1979
St. Vincent und die Grenadinen	1. April	1981 B	1. Oktober	1981
Südafrika	31. März	1952 B	30. September	1952
Südsudan	25. Januar	2013 B	25. Januar	2013
Sudan	23. September	1957 B	23. März	1958
Suriname*	13. Oktober	1976 N	25. November	1975
Swasiland	28. Juni	1973 B	28. Dezember	1973
Syrien	2. November	1953	2. Mai	1954
Tadschikistan	13. Januar	1993 N	21. Dezember	1991
Tansania	12. Dezember	1962 N	9. Dezember	1961
Thailand	29. Dezember	1954 B	29. Juni	1955
Timor-Leste	8. Mai	2003	8. November	2003
Togo	6. Januar	1962	27. April	1960
Tonga	13. April	1978 N	4. Juni	1970
Trinidad und Tobago				
Abk. I	17. Mai	1963 B	17. November	1963
Abk. II-IV	24. September	1963 B	24. März	1964
Tschad	5. August	1970 B	5. Februar	1971
Tschechische Republik	5. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	4. Mai	1957 B	4. November	1957
Türkei	10. Februar	1954	10. August	1954
Turkmenistan	10. April	1992 N	26. Dezember	1991
Tuvalu	19. Februar	1981 N	1. Oktober	1978
Uganda	18. Mai	1964 B	18. November	1964
Ukraine	3. August	1954	3. Februar	1955
Ungarn*	3. August	1954	3. Februar	1955
Uruguay*	5. März	1969	5. September	1969
Usbekistan	8. Oktober	1993 B	8. April	1994
Vanuatu	27. Oktober	1982 B	27. April	1983
Venezuela	13. Februar	1956	13. August	1956
Vereinigte Arabische Emirate	10. Mai	1972 B	10. November	1972
Vereinigte Staaten* **	2. August	1955	2. Februar	1956
Vereinigtes Königreich* **	23. September	1957	23. März	1958
Vietnam*	28. Juni	1957 B	28. Dezember	1957
Zentralafrikanische Republik	1. August	1966 N	13. August	1960
Zypern	23. Mai	1962 B	23. November	1962

